

VERKAUFSPROSPEKT

M & W Privat

**(Fonds commun de placement gemäß Teil II des Luxemburger Gesetzes vom
17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen)**

(mit Verwaltungsreglement)

Dieser Verkaufsprospekt („Verkaufsprospekt“) ist nur gültig in Verbindung mit dem Verwaltungsreglement und dem letzten veröffentlichten Jahresbericht des Fonds M & W Privat („Fonds“). Wenn der Stichtag des letzten Jahresberichtes länger als acht Monate zurückliegt, zusätzlich mit einem jüngeren Halbjahresbericht. Beide Berichte sind Bestandteil des Verkaufsprospektes.

Der Verkaufsprospekt, das Verwaltungsreglement sowie die Halbjahres- und Jahresberichte sind kostenfrei bei folgenden Stellen erhältlich:

Luxemburg

- LRI Invest S.A., 1C, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach
- M.M. Warburg & CO Luxembourg S.A., 2, Place Dargent, L-1413, Luxemburg

Bei der Verwaltungsgesellschaft sind zusätzliche Informationen während der üblichen Geschäftszeiten jederzeit erhältlich.

Niemand ist ermächtigt, sich auf Angaben zu berufen, welche nicht im aktuell gültigen Verkaufsprospekt oder in Unterlagen enthalten sind, auf welche der Verkaufsprospekt sich beruft und welche der Öffentlichkeit zugänglich sind. Rechtsgrundlage für den Kauf von Fondsanteilen sind der aktuell gültige Verkaufsprospekt sowie das Verwaltungsreglement. Es ist nicht gestattet, hiervon abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Die Verwaltungsgesellschaft LRI Invest S.A. haftet nicht, wenn und soweit Auskünfte oder Erklärungen abgegeben werden, die vom aktuell gültigen Verkaufsprospekt und dem Verwaltungsreglement abweichen.

Die Anteile des Fonds sind in den USA nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 registriert und können daher weder in den USA — einschließlich der dazugehörigen Gebiete — noch an Staatsangehörige der USA angeboten oder verkauft werden, es sei denn, ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf wird durch eine Befreiung von der Registrierung gemäß dem United States Securities Act von 1933 ermöglicht.

Bei Geldtransfers werden persönliche Daten verarbeitet. Dies geschieht teilweise auf Ebene der die Zahlung abwickelnden Bank, aber auch auf derjenigen spezialisierter Gesellschaften, wie SWIFT (Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication). Die Bearbeitung und Übermittlung von Daten kann auch durch Datenverarbeitungszentralen in anderen europäischen Ländern und in den USA erfolgen. Sie unterliegen dann dortigem, lokalem Recht. Daraus folgt, dass amerikanische Behörden zur Terrorismusbekämpfung Zugang zu in solchen Zentren gespeicherten Daten fordern können. Jeder Kunde, der seine Bank beauftragt, Zahlungsanweisungen oder andere Operationen auszuführen, stimmt implizit der Tatsache zu,

dass alle zur vollständigen Abwicklung einer Transaktion notwendigen Datenelemente außerhalb Luxemburgs bekannt werden können.

Die in diesem Verkaufsprospekt, sowie im Verwaltungsreglement enthaltenen Informationen ersetzen nicht die persönliche Beratung, welche bei der Anlage von Geldern zu empfehlen ist.

Stand: November 2011

Verkaufsprospekt

1. Der Fonds

Der im vorliegenden Verkaufsprospekt beschriebene Investmentfonds ist ein nach Luxemburger Recht in der Form eines *fonds commun de placement* errichtetes Sondervermögen aus Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten. Der Fonds wurde nach Teil II des Luxemburger Gesetzes vom 20. Dezember 2002 ("Gesetz vom 20. Dezember 2002") auf unbestimmte Dauer aufgelegt. Mit Wirkung zum 1. Januar 2011 unterliegt der Fonds von Rechts wegen dem neuen Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz vom 17. Dezember 2010“).

Mit Wirkung zum 1. November 2011 hat die M.M. Warburg & CO Luxembourg S.A. die Depotbankfunktion des Fonds von der LBBW Luxembourg S.A. übernommen.

Der Verkaufsprospekt und das Verwaltungsreglement bilden gemeinsam als zusammenhängende Bestandteile die Vertragsbedingungen des Fonds.

2. Die Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist die **LRI Invest S.A.** ("Verwaltungsgesellschaft"), eine Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht mit Sitz in Munsbach, Luxemburg. Die LRI Invest S.A. wurde am 13. Mai 1988 mit dem Namen LRI Fund Management Company S.A. gegründet und ihre Satzung im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg, dem *Mémorial* Teil C, *Recueil Spécial des Sociétés et Associations* ("Mémorial") vom 27. Juni 1988 veröffentlicht. Änderungen der Satzung, die bis zum 29. Dezember 2003 erfolgten, wurden im *Mémorial* veröffentlicht. Änderungen, die seit dem 30. Dezember 2003 erfolgen, werden beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und dort erhältlich sein. Ein entsprechender Hinterlegungsvermerk wird jeweils im *Mémorial* veröffentlicht.

Die letzte Änderung der Satzung der LRI Invest S.A. erfolgte mit Wirkung zum 1. April 2011. Die koordinierte Satzung in der Fassung vom 1. April 2011 wurde am 7. April 2011 beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und am 20. April 2011 im *Mémorial* veröffentlicht. Die Verwaltungsgesellschaft ist unter der Registernummer B 28.101 eingetragen.

Das gezeichnete Kapital der Verwaltungsgesellschaft belief sich zum 1. April 2011 auf Euro 12.500.000,-.

Sie hat die Zulassung als Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Artikel 101 des Kapitels 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Die Verwaltungsgesellschaft entspricht den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren ("OGAW").

Der Gesellschaftszweck der Verwaltungsgesellschaft besteht (sinngemäß) in der Auflegung und Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen sowie in weiteren, im weitesten Sinne des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zulässigen Tätigkeiten. Hierzu zählen neben den administrativen Tätigkeiten insbesondere die Anlageverwaltung von OGA's/OGAW's, der Vertrieb von OGA's/OGAW's.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt in eigenem Namen und für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilhaber. Sie handelt unabhängig von der Depotbank und ausschließlich im Interesse der Anteilhaber.

Die Verwaltungsgesellschaft darf im Rahmen Ihrer Verwaltungsbefugnis zu ergreifende Verwaltungsmaßnahmen mit Wertpapiergeschäften oder Verwaltungsaufgaben für ihre übrigen Kunden zusammenzufassen. In diesem Rahmen ist sie zur Zusammenfassung von Kundenaufträgen berechtigt, sofern dies im Einklang mit seinen vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten steht. Bei der Zuteilung auf die einzelnen Depots, soweit die Ausführung zu mehr als einem Kurs erfolgt ist, wird ein nach dem arithmetischen Mittel gebildeter Mischkurs zu Grunde gelegt. In Einzelfällen kann eine solche Zusammenlegung für den Fonds daher durch entsprechende Rundungen marginal nachteilig sein. Wenn der Auftrag nicht vollständig ausgeführt werden kann, führt die Verwaltungsgesellschaft die Kundenaufträge (einschließlich des Auftrags des Fonds) anteilig gemäß den ursprünglichen Anweisungen durch.

Die Verwaltungsgesellschaft kann einen Teil der Verwaltungsvergütung sowie ganz oder teilweise etwaige Ausgabeaufschläge an ihre Vertriebspartner in Form von Provisionszahlungen für deren Vermittlungsleistungen weiter geben. Die Höhe der Provisionszahlungen wird je nach Vertriebsweg in Abhängigkeit vom Bestand oder vom durchschnittlichen Bestand des vermittelten Fondsvolumens bemessen. Dabei kann ein wesentlicher Teil der Verwaltungsvergütung in Form von Provisionszahlungen an die Vertriebspartner der Verwaltungsgesellschaft weitergegeben werden. Zudem können aus Zielfondsinvestments ganz oder teilweise Bestandsprovisionen an die Depotbank, den Fondsmanager, die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Vertriebsstellen fließen. Zusätzlich kann aus Zielfondsinvestments ein Anteil der jährlichen Verwaltungsvergütung dieser Fonds ganz oder teilweise als Rückvergütung an die Depotbank, den Fondsmanager, die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Vertriebsstellen fließen. Über die Verwaltungsvergütung hinaus können die Vertriebspartner von der Verwaltungsgesellschaft eine zusätzliche Vergütung erhalten, wenn sie aus dem Gesamtangebot der Verwaltungsgesellschaft Produkte in einem Umfang vertreiben, der einen vorab definierten Schwellenwert überschreitet. Daneben kann die Verwaltungsgesellschaft ihren Vertriebspartnern weitere Zuwendungen in Form von unterstützenden Sachleistungen (z. B. Mitarbeiterschulungen) und ggf. Erfolgsboni, die ebenfalls mit den Vermittlungsleistungen der Vertriebspartner im Zusammenhang stehen, gewähren, welche nicht dem Fondsvermögen gesondert in Rechnung gestellt werden. Die Zuwendungen stehen den Interessen der Anleger nicht entgegen, sondern sind darauf ausgelegt, die Qualität der Dienstleistungen seitens der Vertriebspartner aufrechtzuerhalten und weiter zu verbessern. Nähere Informationen zu den Zuwendungen können die Anleger von den Vertriebspartnern erfahren.

Neben dem Fonds verwaltet die Verwaltungsgesellschaft noch folgende Fonds:

FCP	<u>SICAV</u>
ABC-Invest	E&G Fonds
B&B Fonds	Fidecum SICAV
Bonafide Umbrella Fund	IV Umbrella Fund
BV Global Balance Fonds	Swiss Rock (Lux) Sicav
Deutsche Aktien Total Return	Swiss Rock (Lux) Dachfonds Sicav
E & G Portfolio	
Finanzmatrix	
GIP	
GIP InvestWorld	
Global Family Protect Umbrella	
GodmodeTrader.de Strategie I	
Guliver Demografie Sicherheit	
Guliver Demografie Wachstum	
HWB Dachfonds	
HWB Gold & Silber Plus	

HWB Umbrella Fund K&C Aktienfonds LRI-A.C.-Fonds LBBW Alpha Dynamic LBBW Asset Strategie LBBW Bond Select LBBW Equity Select LBBW Opti Return LBBW Opti Return kurz LBBW Total Return Dynamic M & W Invest NORD/LB Lux Umbrella Fonds Nordlux Pro Fondsmanagement NW Global Strategy Private Banking World Invest Vermögen-Global Vermögensportfolio Ulm VOLANDO Umbrella Fund W & W INTERNATIONAL FUNDS W&W Strategie Fonds	
---	--

Informationen im Anlegerinteresse:

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet die Fonds unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Anteilseigner. In diesem Zusammenhang verfügt sie u.a. über eine Politik zum Umgang mit etwaigen Interessenkonflikten, eine Politik zur bestmöglichen Ausführung von Geschäften (Best-Execution-Policy) sowie eine Politik zum Umgang mit Stimmrechten.

Interessierte Anleger können weitere Informationen hierzu über das Kontaktformular auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft (www.lri-invest.lu), per E-Mail oder per Fax oder per Telefon bei der Verwaltungsgesellschaft anfragen. Die entsprechenden Kontaktdaten sind ferner unter Management und Verwaltung in diesem Verkaufsprospekt angegeben.

Auf diesem Weg können interessierte Anleger sich auch über etwaige aktuelle Klageverfahren und Geltendmachung von Aktionärs- und Gläubigerrechten informieren.

Die Verwaltungsgesellschaft nimmt sämtliche Aufgaben einer Zentralverwaltungsstelle wahr.

Sie legt die Anlagepolitik des Fonds unter Berücksichtigung der gesetzlichen Anlagebeschränkungen fest, kann jedoch im Zusammenhang mit der Verwaltung der Aktiva des Fonds unter eigener Verantwortung und Kontrolle sowie auf Kosten des Fonds einen Fondsmanager hinzuziehen, soweit dieser für die Zwecke der Vermögensverwaltung zugelassen oder eingetragen ist und einer Aufsichtsbehörde unterliegt.

3. Der Investmentberater

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Zusammenhang mit der Verwaltung der Aktiva des Fonds unter eigener Verantwortung und Kontrolle sowie auf Kosten des Fondsvermögens einen Investmentberater hinzuziehen.

Aufgabe des Investmentberaters ist insbesondere die Beobachtung der Finanzmärkte, die Analyse der Zusammensetzung des Fondsvermögens und die Abgabe von Anlageempfehlungen an die Verwaltungsgesellschaft unter Beachtung der Grundsätze der Anlagepolitik des Fonds und der gesetzlichen sowie vertraglichen Anlagebeschränkungen.

Investmentberater ist die Mack & Weise GmbH Vermögensverwaltung („Investmentberater“). Der Investmentberater ist seit seiner Gründung im Jahre 1989 (gegründet als GbR) auf das

Management von Wertpapierportfolios spezialisiert. Geschäftsführende Gesellschafter sind die Bank- und Diplomkaufleute Martin Mack und Herwig Weise. Der Investmentberater ist eine unabhängige Vermögensverwaltungsgesellschaft und verfolgt eine globale Anlagepolitik. Seit Gründung ist es Geschäftspolitik der Mack & Weise GmbH Vermögensverwaltung, sich per Erfolgshonorar an dem Wertzuwachs des Verwaltungsvermögens zu beteiligen und damit den eigenen wirtschaftlichen Erfolg mit dem der Anleger zu verbinden.

Der Investmentberater ist ermächtigt, unter der allgemeinen Kontrolle und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds im Rahmen der täglichen Anlagepolitik der Verwaltungsgesellschaft Einschätzungen, Ratschläge und Empfehlungen zur Wahl der Anlagen und zur Auswahl der zu erwerbenden oder zu verkaufenden Wertpapiere abzugeben. Die Verwaltungsgesellschaft wird die tägliche Verwaltung des Fondsvermögens sicherstellen; sämtliche Anlageentscheidungen werden dementsprechend von der Verwaltungsgesellschaft getroffen.

Der Investmentberater wird weder Gelder noch sonstige Vermögenswerte von Anlegern entgegennehmen.

4. Die Depotbank und Hauptzahlstelle

Die Depotbank und Hauptzahlstelle des Fonds ist die M.M. Warburg & CO Luxembourg S.A. mit Sitz in 2, Place Dargent, L-1413, Luxemburg. Sie ist eine Aktiengesellschaft nach luxemburgischem Recht (Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzsektor) und ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Die Depotbank betreibt Bankgeschäfte aller Art. Das Eigenkapital zum 31.12.2010 belief sich auf 27,5 Mio. EUR.

Die Funktion der Depotbank richtet sich nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, dem Depotbankvertrag, dem Verwaltungsreglement (Artikel 3) sowie dem Verkaufsprospekt. Die Transaktionen innerhalb der Fondsportfolios werden über die Depotbank abgewickelt. Die Depotbank handelt ausschließlich im Interesse der Anteilhaber.

Ausländische Wertpapiere, die im Ausland angeschafft oder veräußert werden oder die der Fonds von der Depotbank im Inland oder im Ausland verwahren lässt, unterliegen regelmäßig einer ausländischen Rechtsordnung. Rechte und Pflichten der Depotbank oder des Fonds bestimmen sich daher nach dieser Rechtsordnung, die auch die Offenlegung des Namens des Anlegers vorsehen kann. Der Anleger sollte sich beim Kauf der Anteile des Fonds bewusst sein, dass die Depotbank gegebenenfalls entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen zu erteilen hat, weil sie gesetzlich, aufsichtsrechtlich hierzu verpflichtet ist.

Die Bestellung der Depotbank kann durch die Depotbank oder die Verwaltungsgesellschaft schriftlich unter der Einhaltung einer 3-monatigen Frist gekündigt werden. Eine solche Kündigung wird jedoch erst wirksam, wenn eine andere, von der zuständigen Luxemburger Aufsichtsbehörde zuvor genehmigte Bank die Pflichten und Funktionen der Depotbank gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsreglements übernimmt.

Bei der Depotbank und gegebenenfalls bei anderen Kreditinstituten können mehr als 20% des Wertes des Fondsvermögens als Bankguthaben gehalten werden. Die bei der Depotbank und gegebenenfalls bei anderen Kreditinstituten gehaltenen Bankguthaben sind nicht durch eine Einrichtung zur Sicherung der Einlagen geschützt.

5. Die Register- und Transferstelle

Als Register- und Transferstelle des Fonds wurde die M.M. Warburg & CO Luxembourg S.A. mit Sitz in 2, Place Dargent, L-1413, Luxemburg von der Verwaltungsgesellschaft für unbestimmte Zeit bestellt.

Der Vertrag sieht beidseitige dreimonatige sowie außerordentliche Kündigungsfristen vor.

Die Register- und Transferstelle wurde mit der Ausführung von Anträgen zur Zeichnung und Rücknahme sowie zur Übertragung von Anteilen sowie der Führung des Anteilregisters beauftragt.

Die Kosten werden dem Fondsvermögen belastet.

6. Anlageziel und Anlagepolitik des Fonds

Das Hauptziel der Anlagepolitik des Fonds besteht in der Erwirtschaftung eines langfristigen überdurchschnittlichen Wertzuwachses in Euro. Durch die flexible Mischung der nachfolgend beschriebenen Assetklassen soll je nach Einschätzung der Wirtschafts- und Kapitalmarktlage ein verbessertes Kapitalertrags- und Risikoverhältnis erreicht werden.

Zu diesem Zwecke darf das Fondsvermögen nach dem Grundsatz der Risikostreuung unter Berücksichtigung der im Verwaltungsreglement unter Artikel 4 beschriebenen Anlagebeschränkungen in Aktien-, Renten- und Geldmarktwerten angelegt werden, wobei Aktien sowie fest- oder variabelverzinsliche Anleihen, Schuldverschreibungen, Wandelanleihen, Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, Optionsscheine auf Wertpapiere, Partizipationsscheine und Indexzertifikate erworben werden dürfen. Die Anlage kann jedoch auch über offene Aktien-, Renten- und Geldmarktfonds erfolgen. Je nach Marktlage und im Interesse der Anteilinhaber kann das Fondsvermögen bis zu 100% in Aktien- bzw. Rentenwerten oder Geldmarktinstrumenten und flüssige Mittel einschließlich Sichteinlagen angelegt werden.

Für das Fondsvermögen können auch Edelmetalle (wie z. B. Gold, Silber, Platin, Palladium) – sowohl als physischer Bestand als auch Derivate - erworben werden, wobei nicht mehr als 30 % des Fondsvermögens in diese Assetklasse und gehebelte Zertifikate / Derivate auf Edelmetalle und Derivate auf Rohstoffe (ohne physische Lieferung) und sonstige Derivate, die nicht den Anforderungen des § 51 Absatz 1 des deutschen Investmentgesetzes entsprechen, investiert werden dürfen.

Das vom Fonds in physischer Form erworbene Edelmetall wird im Tresor der Depotbank bzw. im Tresor des Unterverwahrers der Depotbank verwahrt. Die Verwahrung des vom Fonds physisch erworbenen Edelmetalls erfolgt in zugeordneter („allocated“) Form.

Zugeordnete Depots werden durch die Depotbank oder dessen Unterverwahrer im Namen des Fonds gehalten, und sie bestehen aus eindeutig identifizierbaren Edelmetallbarren, die dem Fonds „zugeordnet“ sind und sich im wirtschaftlichen Eigentum des Fonds befinden. Das im Depot enthaltene Edelmetall wird von anderen in den Tresoren lagernden Edelmetallvorräten physisch getrennt aufbewahrt. Edelmetall in einem zugeordneten Depot gehört nicht zum Vermögen der Depotbank bzw. dessen Unterverwahrers und ist somit im Falle des Konkurses des Verwahrers bzw. dessen Unterverwahrers geschützt. Zugeordnetes Edelmetall wird nicht verliehen und ist nicht mit irgendwelchen Derivaten verbunden.

Darüber hinaus kann der Fonds unter Berücksichtigung der im Verwaltungsreglement unter Artikel 4 beschriebenen Anlagebeschränkungen bis zu 30 % seines Fondsvermögens indirekt in Edelmetalle, Edelmetallindizes und alternative Anlagestrategien (über Zertifikate auf einen Rohstoffindex/Rohstoff/Edelmetall, Gold Bullion Securities und/oder Edelmetall Exchange Traded Funds („ETFs“), sofern sie gemäß den Bestimmungen von Artikel 41 (1) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 und Art 2 der Richtlinie 2007/16/EG als Wertpapiere zu betrachten sind und die Entwicklung des Basiswertes 1:1 abbilden und eine physische Lieferung an den Fonds ausgeschlossen ist) investieren, wobei die Gesamtanlage des Fonds aus Gründen der Risikomischung in nur einem Einzelrisiko (z.B. einem Edelmetall) (direkt und indirekt) niemals 50 % des Fondsvermögens übersteigen darf.

Der Fonds darf auch unter Berücksichtigung der im Verwaltungsreglement unter Artikel 4 Punkt 3 beschriebenen Beschränkungen Terminkontrakte über Aktien, Rohstoffe, Edelmetalle, Währungen sowie über alle sonstigen gängigen Finanzinstrumente abschließen.

Die vom Fonds erworbenen Vermögenswerte werden von Emittenten, die weltweit ansässig sind, begeben oder garantiert und lauten auf Währungen der Mitgliedstaaten der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) einschließlich auf Euro. Die Anlagen des Fonds können in geringem Maße auch in Wertpapiere erfolgen, die von Emittenten, die in Schwellenländern ansässig sind, begeben werden.

Für das Fondsvermögen dürfen Anteile anderer OGAW und anderer OGA nur in Höhe von insgesamt 10 % des Nettovermögens des Fonds erworben werden. ETFs auf einzelne Edelmetalle, fallen mangels Risikodiversifikation nicht unter diese Grenze.

Es dürfen ausschließlich Anteile an folgenden Investmentfonds oder Investmentgesellschaften („Zielfonds“) erworben werden:

aa) in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte Sondervermögen und/oder Investmentaktiengesellschaften, die die Voraussetzungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen, und/oder

bb) andere Investmentvermögen, die die Voraussetzungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen, und/oder

cc) inländische Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften sowie ausländische Investmentvermögen, die keine EU-Investmentanteile sind, sofern diese nach Rechtsvorschriften zugelassen sind, die sie einer wirksamen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anleger unterstellen und ausreichende Gewähr für eine befriedigende Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht, das Schutzniveau des Anlegers dem Schutzniveau eines Anlegers in einem inländischen Sondervermögen im Sinne der §§ 46 bis 65 InvG gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung der Vermögensgegenstände, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind, die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Jahres- und Halbjahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden und die Anteile dem Publikum ohne eine Begrenzung der Zahl der Anteile angeboten werden und die Anleger das Recht zur Rückgabe der Anteile haben und/oder

dd) in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte Gemischte Sondervermögen, die keine Spezial-Sondervermögen sind, und/oder Investmentaktiengesellschaften, deren Satzung eine den Gemischten Sondervermögen vergleichbare Anlageform vorsieht, und/oder

ee) andere Investmentvermögen, die keine Spezialfonds sind und einem in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegten Gemischten Sondervermögen oder einer in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegten Investmentaktiengesellschaft, deren Satzung eine den Gemischten Sondervermögen vergleichbare Anlageform vorsieht, vergleichbar sind.

Für das Fondsvermögen dürfen keine Anteile an Venture Capital- oder Private Equity-Fonds, Immobilienfonds erworben werden.

Der Fonds kann in Zielfonds anlegen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, der Schweiz, den USA, Kanada, Hongkong, Singapur, Japan, Norwegen oder dem Fürstentum Liechtenstein aufgelegt wurden.

Bei der Auswahl eines Zielfonds kommt neben der Analyse der Strategie und Performance des Zielfonds in Wechselbeziehung zur Benchmark oder zu anderen Fonds mit vergleichbarer Anlagestrategie, und der Emittentenanalyse, vor allem einer genauen Beurteilung des jeweiligen Fondsmanagements eine besondere Bedeutung zu.

Auf Grund von Research-Maßnahmen, die die Anlagephilosophie des Fondsmanagers und die Performance der von ihm in der Vergangenheit gemanagten Fonds analysieren, auch durch persönliche Besuche der Fondsgesellschaften und Fondsmanager, werden Zielfonds mit Erfolg versprechenden Fondsmanagern ausgewählt.

Die vorgenannten Auswahlkriterien für Zielfonds sind nicht als abschließend zu verstehen. Ergänzend können weitere hier nicht aufgeführte Kriterien eingesetzt werden, um insbesondere zukünftigen Entwicklungen Rechnung zu tragen.

Der Fonds darf nicht mehr als 10% seines Nettofondsvermögens in Anteilen eines einzigen der unter aa), bb), cc), dd) oder ee) aufgeführten Zielfonds investieren.

Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze von 10% ist jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der Einzelhaftung pro Teilfonds im Hinblick auf Dritte ist sichergestellt.

Für das Fondsvermögen dürfen ferner nicht mehr als 25% der ausgegebenen Anteile einer der unter aa), bb), cc), dd) oder ee) aufgeführten Zielfonds erworben werden. Bei der Anwendung der im vorstehenden Satz beschriebenen Anlagegrenze von 25% der ausgegebenen Anteile bezieht sie sich bei einem Investmentvermögen, welches aus mehreren Teilfonds besteht (Umbrella-Fonds), jeweils auf einen Teilfonds.

Zusätzlich dürfen insgesamt nicht mehr als 10% des Netto-Fondsvermögens in Anteilen von Zielfonds, die vorstehend unter aa), bb), cc), dd) und ee) aufgeführt sind, angelegt werden.

Für das Fondsvermögen dürfen Anteile an Zielfonds, die vorstehend unter aa), bb), cc), dd) und/oder ee) aufgeführt sind, nur dann erworben werden, wenn jeder dieser Zielfonds nach seinen Vertragsbedingungen bzw. der Satzung seinerseits insgesamt höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen an anderen Investmentvermögen anlegen darf.

Soweit der Fonds in Zielfonds anlegt, wird das Fondsvermögen neben den Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement des investierenden Fonds auch mit Gebühren für Fondsverwaltung und Fondsmanagement der Zielfonds belastet. Insofern sind Doppelbelastungen hinsichtlich der Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement sowie der Depotbankvergütung, Kosten der Wirtschaftsprüfer, Steuern und sonstigen Kosten nicht ausgeschlossen. Der Fonds wird jedoch nicht in solche Zielfonds anlegen, die einer Verwaltungsgebühr (Gebühr für Fondsverwaltung und Fondsmanagement exklusive einer etwaigen erfolgsabhängigen Vergütung) von mehr als 3,0% p.a. unterliegen. Mithin können die Gebühren höher sein als bei herkömmlichen Investmentfonds. Zudem können in den Zielfonds variable, leistungsabhängige Fondsmanagementgebühren (sog. Performance Fee) anfallen.

Zur Erreichung des Anlagezieles kann der Fonds auch Devisen auf Termin, Futures, Swaps, Call- und Putoptionen sowie andere Derivate auf Devisen und Devisenterminkontrakte kaufen und verkaufen, ohne dass die entsprechende Währung im Portfolio enthalten sein muss. Der Einsatz der vorgenannten Derivate erfolgt zu Anlagezwecken und dient in erster Linie dem Ziel, Kursgewinne aus Devisenkursschwankungen zu realisieren. Folgende Währungen stehen im Vordergrund: Euro, US-Dollar, Japanischer Yen, Schweizer Franken, Kanadischer Dollar, Australischer Dollar, Neuseeländischer Dollar, Singapur Dollar, Chinesischer Yuan, Norwegische Krone sowie die sonstigen Währungen der EU-Mitgliedsstaaten.

Des Weiteren kann der Fonds, unter Berücksichtigung der nachfolgenden und im Verwaltungsreglement unter Artikel 4 beschriebenen Anlagebeschränkungen, verschiedene sonstige Techniken und Instrumente inkl. aller Derivate benutzen, die der ordentlichen Verwaltung des Fondsvermögens dienen. Die Summe der Verpflichtungen aus auf freihändiger Basis gehandelten Finanzinstrumenten und, gegebenenfalls, den Verpflichtungen aus auf einem geregelten Markt gehandelten derivativen Finanzinstrumenten darf in keinem Fall den Wert des Vermögens des OGA übersteigen.

Für die Nutzung von Derivaten zu Anlagezwecken gelten folgende Bestimmungen:

- a) Die Sicherheitsleistungen im Zusammenhang mit den Verpflichtungen, die sich auf Terminkauf- und -verkaufskontrakte und auf verkaufte Kauf- und Verkaufsoptionen beziehen, dürfen 50% des Nettovermögens des Fonds nicht übersteigen, wobei die restlichen 50% eine Barmittelreserve darstellen.
- b) Der Fonds darf nur Terminkontrakte abschließen, die an einem geregelten Markt gehandelt werden. Die den Optionen zugrundeliegenden Terminkontrakte müssen ebenfalls diese Bedingung erfüllen.
- c) Der Fonds darf nur Terminkontrakte über Aktien, Rohstoffe, Edelmetalle, Währungen sowie über alle sonstigen gängigen Finanzinstrumente abschließen. In Abweichung davon kann der Fonds Edelmetalle in physischer Form erwerben, sofern diese an einem organisierten Markt gehandelt werden.
- d) Der Fonds darf Kauf - und Verkaufsoptionen erwerben, die an einem organisierten Markt sowie Over-the-Counter gehandelt werden. Die für den Erwerb der noch laufenden Optionen angefallenen Prämien werden bei der unter obigem Punkt a) vorgesehenen Obergrenze von 50% berücksichtigt.
- e) Der Fonds muss durch ausreichende Diversifizierung eine angemessene Risikostreuung sicherstellen.
- f) Der Fonds darf keine offene Terminposition in einem einzigen Terminkontrakt halten, bei dem die geforderte Marge 5% oder mehr des Nettovermögens darstellt. Diese Regel gilt auch für die offenen Positionen aus verkauften Optionen.
- g) Die Prämien, die für den Erwerb noch laufender Optionen gezahlt wurden, die identische Merkmale aufweisen, dürfen 5% des Nettovermögens nicht übersteigen und die Summe der gezahlten Prämien insgesamt dürfen 20% des Nettovermögens des Fonds nicht übersteigen.
- h) Der Fonds darf keine offene Position in Terminkontrakten halten, die sich auf nur einen Rohstoff oder auf nur eine Kategorie von Terminkontrakten über Finanzinstrumente beziehen, für die die geforderte Marge 20% oder mehr des Nettovermögens darstellt. Diese Regel gilt auch für die offenen Positionen aus verkauften Optionen.

Zur Deckung von Währungs- und Zinsrisiken darf der Fonds im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Einschränkungen Techniken und Instrumente verwenden, welche zur Deckung von Währungs- und Zinsrisiken dienen. Dazu gehören Finanztermingeschäfte auf Devisen oder auf Zinssätze, der Verkauf von Kaufoptionen und der Erwerb von Verkaufsoptionen auf Devisen oder auf Zinssätze sowie Devisen- oder Zinssatzswaps. Grundsätzlich müssen solche Verträge an einer amtlichen Börse notiert oder an einem anderen Geregelten Markt gehandelt werden. Darüber hinaus können Finanztermingeschäfte auf Devisen auch im Rahmen freihändiger Geschäfte getätigt werden, vorausgesetzt, dass derartige Geschäfte mit Finanzinstituten erster Bonität, die sich auf diese Art von Geschäften spezialisiert haben, getätigt werden.

Kredite zu Lasten des Fonds dürfen nur für kurze Zeit bis zu einem Gegenwert von 10% des Fondsvermögens aufgenommen werden.

Direkt in Beteiligungen an Unternehmen, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind sowie in unverbriefte Darlehensforderungen wird nicht investiert.

Es können nicht nur zum Börsenhandel zugelassene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben werden. So können

- a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben werden, die auf einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden;
- b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben werden, die auf einem anderen Markt, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gehandelt werden;
- c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben werden, die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates zur amtlichen Notierung zugelassen sind oder dort auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist;
- d) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen erworben werden, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zum Handel auf einem geregelten Markt im Sinne der vorstehend unter a) bis c) genannten Bestimmungen beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Ausgabe erlangt wird.

Die unter c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden an Wertpapierbörsen oder geregelten Märkten innerhalb von Nordamerika, Südamerika, Australien (einschließlich Ozeanien), Afrika, Asien und/oder Europa amtlich notiert oder gehandelt.

Es werden keine Wertpapiere erworben, deren Veräußerung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen irgendwelchen Beschränkungen unterliegen.

Der Fonds wird keine Wertpapierleihegeschäfte und Wertpapierpensionsgeschäfte eingehen.

Genauere Angaben über die Anlagegrenzen sind in Artikel 4 des diesem Verkaufsprospekt beigefügten Verwaltungsreglements enthalten.

Es ist nicht vorgesehen, Anteile des Fonds an einer Börse notieren zu lassen.

7. Berechnung des Anteilwertes

Die Berechnung des Anteilwertes des Fonds wird unter Aufsicht der Depotbank von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten an jedem Tag, der Bankarbeitstag in Luxemburg ist, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezembers eines jeden Jahres ("Bewertungstag"), vorgenommen.

Die Berechnung des Anteilwertes des Fonds erfolgt durch Teilung des Wertes des Netto-Fondsvermögens (=Fondsvermögen abzüglich der bestehenden Verbindlichkeiten) durch die Zahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile dieses Fonds. Anteilbruchteile werden bei der Berechnung des Anteilwertes mit drei Dezimalstellen nach dem Komma berücksichtigt. Dazu werden die im Fonds enthaltenen Vermögensgegenstände gemäß den in Artikel 7 des Verwaltungsreglements aufgeführten Bewertungsregeln bewertet.

Die im Fondsvermögen befindlichen Vermögenswerte werden nach folgenden Grundsätzen bewertet:

- a) Die im Fonds enthaltenen offenen Zielfondsanteile werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet.

- b) Der Wert von Kassenbeständen oder Bankguthaben, sonstigen ausstehenden Forderungen, vorausbezahlten Auslagen, Bardividenden und erklärten oder aufgelaufenen und noch nicht erhaltenen Zinsen entspricht dem jeweiligen Nennbetrag, es sei denn, dass dieser wahrscheinlich nicht voll bezahlt oder erhalten werden kann, in welchem Falle der Wert unter Einschluss eines angemessenen Abschlages ermittelt wird, um den tatsächlichen Wert zu erhalten.
- c) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse notiert oder gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses an der Börse, welche normalerweise der Hauptmarkt dieses Wertpapiers ist, ermittelt. Wenn ein Wertpapier oder sonstiger Vermögenswert an mehreren Börsen notiert ist, ist der letzte Verkaufskurs an jener Börse bzw. an jenem geregelten Markt maßgebend, welcher der Hauptmarkt für diesen Vermögenswert ist.
- d) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einem anderen geregelten Markt (entsprechend der Definition in Artikel 4 dieses Verwaltungsreglements) gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Preises ermittelt.
- e) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder auf einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für Vermögenswerte, welche an einer Börse oder auf einem anderen Markt wie vorerwähnt notiert oder gehandelt werden, die Kurse entsprechend den Regelungen in (a), (b) oder (c) den tatsächlichen Marktwert der entsprechenden Vermögenswerte nicht angemessen widerspiegeln, wird der Wert solcher Vermögenswerte auf der Grundlage des vernünftigerweise vorhersehbaren Verkaufspreises nach einer vorsichtigen Einschätzung ermittelt oder im Falle eines Fonds bei der Rücknahme oder Veräußerung wahrscheinlich erzielt würde. Die Verwaltungsgesellschaft wendet in diesem Fall angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
- f) Der Liquidationswert von Futures oder Optionen, welche an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, wird auf der Grundlage der letzten verfügbaren Abwicklungspreise solcher Verträge an den Börsen oder organisierten Märkten, auf welchen diese Futures oder Optionen von dem jeweiligen Fonds gehandelt werden, berechnet. Der Liquidationswert von Forwards oder Optionen, die nicht an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, entspricht dem jeweiligen Nettoliquidationswert, wie er gemäß den Richtlinien der Verwaltungsgesellschaft auf einer konsistent für alle verschiedenen Arten von Verträgen angewandten Grundlage festgestellt wird. Sofern ein Future, ein Forward oder eine Option an einem Tag, für welchen der Nettovermögenswert bestimmt wird, nicht liquidiert werden kann, wird die Bewertungsgrundlage für einen solchen Vertrag von der Verwaltungsgesellschaft in angemessener und vernünftiger Weise bestimmt.
- g) Der Wert von Geldmarktinstrumenten, die nicht an einer Börse notiert oder auf einem anderen Geregelten Markt gehandelt werden und eine Restlaufzeit von weniger als 397 Tagen und mehr als 90 Tagen aufweisen, entspricht dem jeweiligen Nennwert zuzüglich hierauf aufgelaufener Zinsen. Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von höchstens 90 Tagen werden auf der Grundlage der Amortisierungskosten, wodurch dem ungefähren Marktwert entsprochen wird, ermittelt.
- h) Swaps werden zu ihrem, unter Bezug auf die anwendbare Zinsentwicklung, bestimmten Marktwert bewertet.
- i) Rohstoff-Terminkontrakte werden, wie andere an organisierten Märkten gehandelte Termingeschäfte, mit dem letzten verfügbaren Handelskurs bewertet. Für die Bewertung von physischen Edelmetallbeständen wird der offizielle Nachmittagsfixingkurs, alternativ das jeweils zuletzt erhältliche Edelmetallfixing herangezogen.

- j) Sämtliche sonstigen Wertpapiere oder sonstigen Vermögenswerte werden zu ihrem angemessenen Marktwert bewertet, wie dieser nach Treu und Glauben und entsprechend dem der Verwaltungsgesellschaft auszustellenden Verfahren zu bestimmen ist.

Der Wert aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, welche nicht in der Währung des Fonds ausgedrückt sind, wird in diese Währung zu den zuletzt verfügbaren Devisenkursen umgerechnet. Wenn solche Kurse nicht verfügbar sind, wird der Wechselkurs nach Treu und Glauben und nach dem von der Verwaltungsgesellschaft aufgestellten Verfahren bestimmt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen andere Bewertungsmethoden zulassen, wenn sie dieses im Interesse einer angemesseneren Bewertung eines Vermögenswertes des Fonds für angebracht hält.

Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, wenn es seit der Ermittlung des Anteilwertes beträchtliche Bewegungen an den betreffenden Börsen und/oder Märkten gegeben hat, noch am selben Tag weitere Anteilwertberechnungen vorzunehmen. Unter diesen Umständen werden alle für diesen Bewertungstag eingegangenen Anträge auf Zeichnung und Rücknahme zum ersten festgestellten Nettoinventarwert dieses Tages abgerechnet. Anträge auf Zeichnung und Rücknahme, die nach 16.00 Uhr des vorangegangenen Luxemburger Bankarbeitstages eingegangen sind, können zum zweiten festgestellten Nettoinventarwert dieses Tages abgerechnet, Anträge, die nach Feststellung des zweiten Nettoinventarwertes eingehen, können zum dritten festgestellten Nettoinventarwert dieses Tages abgerechnet werden usw.

Für den Fonds kann ein Ertragsausgleich durchgeführt werden.

Eine Beispielrechnung für die Berechnung des Anteilwertes stellt sich wie folgt dar:

Netto-Fondsvermögen:	10.000.000,- Euro
Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile	100.000
Anteilwert (= Rücknahmepreis)	<u>100,- Euro</u>

Die Wertentwicklung wird nach der so genannten „BVI-Methode“ ermittelt. Die Berechnung basiert auf den Rücknahmepreisen am Anfangs- und Endtermin. Zwischenzeitliche Ausschüttungen werden zum Rücknahmepreis des Ausschüttungstages reinvestiert.

Im Einzelnen regelt Artikel 7 des Verwaltungsreglements die Bewertung sowie Artikel 8 des Verwaltungsreglements die zeitweilige Einstellung der Anteilwertberechnung sowie Artikel 9 des Verwaltungsreglements der Rücknahme von Anteilen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Berechnung des Anteilwertes zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist, insbesondere:

1. während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein anderer Markt, wo ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des Fonds amtlich notiert oder gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an dieser Börse bzw. an dem entsprechenden Markt ausgesetzt oder eingeschränkt wurde;
2. in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Anlagen eines Fonds nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder- verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwertes ordnungsgemäß durchzuführen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird die Aussetzung beziehungsweise Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung unverzüglich in mindestens einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung ggf. im elektronischen Bundesanzeiger bzw. in den vorgesehenen

Informationsmedien in den Ländern veröffentlichen, in denen Anteile des Fonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind, sowie allen Anteilhabern mitteilen, die Anteile zur Rücknahme angeboten haben.

Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträge können im Falle einer Aussetzung der Berechnung des Anteilwertes vom Anteilhaber bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung widerrufen werden.

8. Der Erwerb und die Rückgabe von Anteilen

Anteile am Fonds können an jedem Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft, der Register- und Transferstelle sowie bei allen Zahl- und Vertriebsstellen zum Ausgabepreis erworben und zum Rückgabepreis zurückgegeben werden.

Der Ausgabepreis entspricht dem Anteilwert zuzüglich eines Ausgabeaufschlages, dessen maximale Höhe sich aus dem Abschnitt "Fondsübersicht" ergibt. Der Ausgabeaufschlag wird zu Gunsten des Investmentberaters erhoben.

Eine Beispielrechnung für die Berechnung des Ausgabepreises stellt sich wie folgt dar:

Netto-Fondsvermögen:	10.000.000,- Euro
Anzahl der am Bewertungstag sich im Umlauf befindlichen Anteile	100.000
	<hr/>
Anteilwert (= Rücknahmepreis)	100,- Euro
Zuzüglich des max. Ausgabeaufschlages von 4%	
Ausgabepreis je Fondsanteil in Euro	104,- Euro

Der Ausgabepreis ist an die Depotbank zu entrichten, der von dieser abzüglich des eventuell erhobenen Ausgabeaufschlages unverzüglich auf den gesperrten Konten des Fonds verbucht wird.

Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Depotbank im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Depotbank zugeteilt. Anteile werden nur gegen volle Leistung des Ausgabepreises ausgegeben.

Sofern die Abnahme von Anteilen für einen mehrjährigen Zeitraum vereinbart wurde, wird von jeder der für das erste Jahr vereinbarten Zahlungen höchstens ein Drittel für die Deckung von Kosten verwendet werden, die restlichen Kosten werden auf alle späteren Zahlungen gleichmäßig verteilt.

Zur Vermeidung der Geldwäsche muss sich jeder Anteilnehmer beim Erwerb von Anteilen gegenüber der Verwaltungsgesellschaft, der Register- und Transferstelle oder den Zahl- oder Vertriebsstellen ausweisen. Die vermittelnden Stellen haben ihren Sitz in einem GAFI Land und unterliegen einer Finanzaufsicht.

Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds lässt keine Praktiken des Market Timing (= häufige Anteilscheineumsätze innerhalb einer kurzen Zeit unter Ausnutzung von Zeitunterschieden und/oder Differenzen in der Nettoinventarwertberechnung) und Late Trading (= die Annahme von Anteilscheingeschäften nach der Annahmeschlusszeit 16.00 Uhr und die Abrechnung dieses Anteilscheingeschäfts auf der Grundlage des Nettoinventarwertes des nächsten, anstatt des übernächsten Bewertungstages) zu und behält sich das Recht vor, Zeichnungsanträge abzulehnen, die von einem Anleger stammen, von denen die Verwaltungsgesellschaft annimmt, dass dieser derartige Praktiken anwendet. Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds behält sich vor, bei Bedarf Maßnahmen zum Schutz der anderen Anteilhaber des Fonds zu ergreifen. Die Verwaltungsgesellschaft stellt in jedem Falle sicher, dass zum Zeitpunkt der Abgabe des Zeichnungsantrages dem Anleger der Nettoinventarwert nicht bekannt ist.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Zeichnungsanträge zurückweisen und zu jeder Zeit Anteile zwangsweise zurückkaufen, sofern nach deren Einschätzung Zeichnungsanträge oder Anteilausgaben ungesetzlich sind, waren oder sein könnten. Dasselbe gilt, falls Zeichnungsanträge von Personen stammen, welche vom Erwerb und Besitz von Anteilen des Fonds ausgeschlossen sind oder sich die Zeichnungsanträge solcher Personen, nach Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft, schädigend auf das Ansehen des Fonds auswirken könnten.

Der Anteilinhaber ist berechtigt, jederzeit die Rücknahme seiner Anteile zum Anteilwert (=Rücknahmepreis) zu verlangen. Ein Rückgabeabschlag wird nicht erhoben.

Eine Beispielrechnung für die Berechnung des Rücknahmepreises stellt sich wie folgt dar:

Netto-Fondsvermögen:	10.000.000,- Euro
Anzahl der am Bewertungstag sich im Umlauf befindlichen Anteile	100.000
Rücknahmepreis	<hr/> 100,- Euro

Die Verwaltungsgesellschaft stellt in jedem Falle sicher, dass die Rücknahme auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekanntes Anteilwertes abgerechnet wird.

Die Verwaltungsgesellschaft ist mit vorheriger Genehmigung durch die Depotbank berechtigt, bei Rücknahmeanträgen für Anteile des Fonds, die an einem Bewertungstag auszuführen wären und die mehr als 20% der an diesem Bewertungstag im Umlauf befindlichen Fondsanteile ausmachen und die nicht aus den flüssigen Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des Fonds befriedigt werden können, die Rücknahme auszusetzen. Solange die Rücknahme ausgesetzt ist, werden keine neuen Anteile ausgegeben. Die Entscheidung zur Aussetzung der Rücknahme wird den zuständigen Stellen unverzüglich angezeigt. Die Anleger werden in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung und ggf. im elektronischen Bundesanzeiger bzw. in den vorgesehenen Informationsmedien in den jeweiligen Vertriebsländern über die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile unterrichtet.

9. Ihre Ansprechpartner

Zahlungen im Zusammenhang mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen am Fonds sowie Zahlungen von Ausschüttungen erfolgen über die Verwaltungsgesellschaft sowie über die im Verkaufsprospekt aufgeführten Zahlstellen. Informationen für die Anteilinhaber sind dort kostenlos erhältlich. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise können Sie börsentäglich am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Register- und Transferstelle, der Vertriebsstelle sowie bei allen Zahl- oder Informationsstellen erfragen. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg (mit Ausnahme des 24. und 31. Dezembers eines jeden Jahres) von der Verwaltungsgesellschaft ermittelt und werden täglich in hinreichend verbreiteten Tages- und Wirtschaftszeitungen und/oder im Internet unter www.lri-invest.lu veröffentlicht.

Diesen Verkaufsprospekt, das Verwaltungsreglement sowie die Jahres- und Halbjahresberichte und sonstigen Verkaufsunterlagen des Fonds erhalten Sie kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft sowie bei allen Zahl- und Informationsstellen.

Anlegerbeschwerden können an die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank, die Register- und Transferstelle sowie an alle Zahl- oder Informationsstellen gerichtet werden. Sie werden dort ordnungsgemäß und innerhalb von 14 Tagen bearbeitet.

10. Steuern

Die Einkünfte des Fonds werden im Großherzogtum Luxemburg nicht mit Einkommen- oder Körperschaftsteuern belastet. Sie können jedoch etwaigen Quellen- oder anderen Steuern in Ländern unterliegen, in denen das Fondsvermögen investiert ist. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Depotbank werden Bescheinigungen über solche Steuern für einzelne oder alle Anteilhaber einholen.

Das Fondsvermögen unterliegt im Großherzogtum Luxemburg einer „taxe d'abonnement“ von derzeit jährlich 0,05%, zahlbar pro Quartal auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Fondsvermögen. Soweit das Fondsvermögen in einen anderen Luxemburger Investmentfonds angelegt ist, der seinerseits bereits der „taxe d'abonnement“ unterliegt, entfällt diese Steuer. Sofern einzelne Anteilklassen institutionellen Anlegern vorbehalten sind, unterliegt die entsprechende Anteilklasse einer „taxe d'abonnement“ von derzeit 0,01% pro Jahr auf das Nettovermögen der entsprechenden Anteilklasse.

Anteilhaber, die nicht in Luxemburg ansässig sind, beziehungsweise dort keine Betriebsstätte unterhalten, müssen auf ihre Anteile oder Erträge aus Anteilen in Luxemburg weder Einkommen-, Erbschaft- noch Vermögensteuer entrichten. Für sie gelten die jeweiligen nationalen Steuervorschriften.

EU-Zinsrichtlinie

Ausschüttungen bzw. Thesaurierungen auf die Anteile unterliegen in Luxemburg derzeit keinem Quellensteuerabzug.

Die Richtlinie zur Besteuerung von grenzüberschreitenden Zinserträgen wurde am 3. Juni 2003 durch den Europäischen Rat beschlossen und trat zum 1. Juli 2005 in Form der nationalen Gesetzgebung in Kraft.

Ihr grundlegendes und übergreifendes Ziel ist es, durch Austausch von Informationen eine effektive Besteuerung von Erträgen, die im Rahmen von Zinszahlungen an natürliche Personen in einem vom steuerlichen Wohnsitzland abweichenden Staat geflossen sind, zu erreichen.

Die eventuell anfallende Quellensteuer beträgt 35% ab dem 1. Juli 2011.

Die EU-Quellenbesteuerung besitzt keine abgeltende Wirkung und befreit die Anteilhaber daher nicht von ihrer Pflicht, Zinseinkünfte im Rahmen ihrer persönlichen Steuererklärung zu deklarieren.

Für Anteilhaber, die nicht in Luxemburg ansässig sind, bzw. dort keine Betriebsstätte unterhalten, gelten die jeweiligen nationalen Steuervorschriften. Der Anteilhaber kann hinsichtlich der Zins- und Kapitalerträge einer individuellen Besteuerung unterliegen.

Interessenten sollten sich über Gesetze und Verordnungen, die auf den Kauf, den Besitz und die Rücknahme von Anteilen Anwendung finden, informieren und sich gegebenenfalls beraten lassen.

11. Kosten

Die Verwaltungsgesellschaft erhält aus dem Fondsvermögen für die Tätigkeit als Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf die Hauptverwaltung ein Entgelt in Höhe von bis zu 0,15% p.a., mindestens aber 20.000,- Euro p.a. Dieses Entgelt ist quartalsweise nachträglich auf das durchschnittliche Netto-Fondsvermögen während des betreffenden Quartals zu berechnen und quartalsweise nachträglich auszuzahlen.

Der Investmentberater erhält aus dem Fondsvermögen für die Anlageberatung ein fixes Entgelt in Höhe von bis zu 1,45% p.a., das quartalsweise nachträglich auf das durchschnittliche Netto-Fondsvermögen während des betreffenden Quartals zu berechnen und quartalsweise nachträglich auszuzahlen ist.

Neben der vorgenannten Investmentberatervergütung erhält der Investmentberater eine Performance Fee. Die Performance Fee des Fonds beträgt 10% des Anstiegs des Nettofondsvermögens.

Die Performance Fee wird pro Geschäftsjahresquartal berechnet und im Folgemonat des Geschäftsjahresquartalsendes geleistet. Die Performance des Fonds wird durch Vergleich des Nettovermögenswertes am Ende des Geschäftsjahresquartals mit dem Nettovermögenswert am Ende des unmittelbar vorausgehenden Geschäftsjahresquartals berechnet, wobei gegebenenfalls ein Verlustvortrag zu berücksichtigen ist (die "Vergleichsbasis"). Im Falle der Berücksichtigung eines Verlustvortrages kommt eine Performance Fee nur dann zur Auszahlung, wenn der Nettovermögenswert am Ende des Geschäftsjahresquartals über dem Nettovermögenswert liegt, bei dem die Performance Fee letztmals zur Auszahlung kam.

Die Depotbank erhält aus dem Fondsvermögen eine Depotbankvergütung in Höhe von bis zu 0,05% p.a., mindestens aber 10.000,- Euro p.a. zuzüglich etwaig anfallender Umsatzsteuer, welche quartalsweise nachträglich auf das durchschnittliche Netto-Fondsvermögen während des betreffenden Quartals zu berechnen und am Quartalsende auszuzahlen ist.

Soweit sie im Zusammenhang mit seinem Vermögen bestehen, trägt der Fonds ferner noch folgende Kosten:

- Steuern und ähnliche Abgaben, die auf das Fondsvermögen, dessen Einkommen oder die Auslagen zu Lasten des Fonds erhoben werden;
- Kosten für Rechtsberatung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilinhaber des Fonds handeln;
- Kosten für den Abschlussprüfer (*réviseur d'entreprises agréé*) des Fonds, sowie die Kosten der Prüfung seiner steuerlichen Rechnungslegung und ggf. sonstige Kosten für Zertifizierungen von fondsbezogenen Berechnungen;
- Kosten für die Zahlstellen sowie die damit verbundenen Vertriebsaktivitäten in den jeweiligen Vertriebsländern;
- Kosten für die Erstellung und/oder Modifizierung sowie der Hinterlegung und Veröffentlichung des Verwaltungsreglements sowie anderer Dokumente, wie z.B. Verkaufsprospekte, Halbjahres- und Jahresberichte, die den Fonds betreffen, einschließlich Kosten der Anmeldungen zur Registrierung, oder der schriftlichen Erläuterungen bei sämtlichen Registrierungsbehörden und Börsen (einschließlich örtlichen Wertpapierhändlervereinigungen), welche im Zusammenhang mit dem Fonds oder dem Anbieten seiner Anteile vorgenommen werden müssen;
- Druck- und Vertriebskosten der Jahres- und Halbjahresberichte für die Anteilinhaber in allen notwendigen Sprachen, sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, welche gemäß den anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen der genannten Behörden notwendig sind;
- Kosten der für die Anteilinhaber bestimmten Veröffentlichungen;
- Kosten für die Erstellung der Wesentlichen Informationen für den Anleger (sogenanntes *Key Investor Information Document*) soweit für ein Vertriebsland erforderlich;
- sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten sowie im Zusammenhang mit der physischen Verwahrung von Edelmetallen;

- Kosten für etwaige Börseneinführungen und/oder der Registrierung der Fondsanteile zum öffentlichen Vertrieb in den verschiedenen Vertriebsländern;
- Kosten für das Risikomanagement zur Risikomessung und -überwachung des Fondsvermögens;
- Kosten für die Analyse der Performance-Rechnung eines Fonds (Performance-Attribution);
- sonstige Kosten für die Fondsadministration einschließlich der Kosten von Interessenverbänden;
- die Gebühren an die jeweiligen Repräsentanten im Ausland sowie sämtliche Verwaltungsgebühren.

Sämtliche vorbezeichneten Kosten, Gebühren und Ausgaben verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Umsatzsteuer.

Sämtliche Kosten und Entgelte werden zunächst dem laufenden Einkommen, dann den Kapitalgewinnen und zuletzt dem Fondsvermögen angerechnet.

Die Kosten für die Gründung des Fonds und die Erstausgabe von Anteilen wurden auf maximal 10.000,- Euro geschätzt. Sie werden über einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren jährlich anteilig dem Fondsvermögen belastet.

Darüber hinaus können bei den Investmentanteilen der Zielfonds mittelbar oder unmittelbar Verwaltungsvergütung, Gebühren, Kosten, Steuern und Provisionen und sonstige Aufwendungen anfallen. Insofern kann eine Mehrfachbelastung mit Verwaltungsvergütung, Depotbankvergütung, Vertriebsprovisionen, Kosten der Wirtschaftsprüfer sowie sonstigen Kosten und Gebühren eintreten.

Dem Fondsvermögen dürfen jedoch keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge für die Zielfonds-Anteile berechnet werden, wenn der betreffende Zielfonds direkt oder indirekt von derselben Investmentgesellschaft oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Investmentgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist.

Der Jahresbericht und der Halbjahresbericht enthalten Angaben über den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge, die dem Fondsvermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen an Zielfonds berechnet worden sind sowie über die Höhe der Vergütung, die dem Fondsvermögen von der Investmentgesellschaft selbst oder einer anderen Verwaltungsgesellschaft (Kapitalanlagegesellschaft) oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Investmentgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer anderen Investmentgesellschaft einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Investmentvermögen als Zielfonds-Anteile berechnet wurde.

Die Total Expense Ratio wird nach Abschluss des Geschäftsjahres des Fonds, auf Basis der historischen Werte des jeweils vergangenen Geschäftsjahres, exklusiv der Transaktionskosten, für den Fonds ermittelt und im jeweiligen Jahresbericht genannt.

13. Risikohinweise

Der Fonds darf nach dem Grundsatz der Risikostreuung in verschiedene Vermögenswerte investieren. Bei der Auswahl der Anlagewerte steht die erwartete Wertentwicklung der Vermögensgegenstände im Vordergrund. Dabei ist zu beachten, dass Wertpapiere neben den Chancen aus Kursgewinnen und Erträgen auch Risiken enthalten, da die Kurse unter die Erwerbiskurse fallen können.

Aktien und Wertpapiere mit aktienähnlichem Charakter unterliegen erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen. Deshalb bieten sie Chancen für beachtliche Kursgewinne, denen jedoch entsprechende Risiken gegenüberstehen. Einflussfaktoren auf Aktienkurse sind vor allem die Gewinnentwicklungen einzelner Unternehmen und Branchen sowie gesamtwirtschaftliche Entwicklungen und politische Perspektiven, die die Erwartungen an den Wertpapiermärkten und damit die Kursbildung bestimmen. **Investitionen in Nebenwerte** können gegebenenfalls starken Kursschwankungen ausgesetzt sein. Auch kann eine größere Marktmenge (geringe Umsatztätigkeit) zu erhöhten Liquiditätsrisiken führen mit der Folge, dass platzierte Verkaufsaufträge nicht zeitnah ausgeführt werden können.

Einflussfaktoren auf Kursveränderungen **festverzinslicher Wertpapiere** sind vor allem die Zinsentwicklung an den Kapitalmärkten, die wiederum von gesamtwirtschaftlichen Faktoren beeinflusst werden. Bei steigenden Kapitalmarktzinsen können festverzinsliche Wertpapiere Kursrückgänge erleiden, während sie bei sinkenden Kapitalmarktzinsen Kurssteigerungen verzeichnen können. Die Kursveränderungen sind auch abhängig von der Laufzeit bzw. Restlaufzeit der festverzinslichen Wertpapiere. In der Regel weisen festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten geringere Kursrisiken auf als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Dafür werden allerdings in der Regel geringere Renditen und aufgrund der häufigeren Fälligkeiten der Wertpapierenbestände höhere Wiederanlagekosten in Kauf genommen. Hervorzuheben ist bei festverzinslichen Wertpapieren auch das Bonitätsrisiko, d.h. das Verlustrisiko durch Zahlungsunfähigkeit von Ausstellern (Ausstellerrisiko).

Auch bei sorgfältiger Auswahl der zu erwerbenden Wertpapiere kann das Ausstellerrisiko nicht ausgeschlossen werden. Fällt ein Aussteller aus, kann der Fonds seine Forderungen auf Kapital- sowie Ertragszahlungen daraus vollständig verlieren.

Wandel- und Optionsanleihen sind festverzinsliche Teilschuldverschreibungen mit dem verbrieften Recht des Inhabers, innerhalb einer bestimmten Frist in einem festgelegten Umtauschverhältnis, ggf. unter Zuzahlung, die Obligation in Aktien umzutauschen. Damit bergen Wandel- und Optionsanleihen sowohl die typischen Risiken von Aktien, als auch die typischen Risiken festverzinslicher Wertpapiere.

Anteile an Investmentfonds (Zielfonds) sind Wertpapiere, deren Preise durch die börsentäglichen Kursschwankungen der in den Fonds befindlichen Vermögenswerte bestimmt werden und deshalb steigen oder auch fallen können. Des Weiteren kann der Wert der Zielfonds durch Devisenbewirtschaftungsmaßnahmen, steuerliche Regelungen, einschließlich der Erhebung von Quellensteuern, sowie durch sonstige wirtschaftliche oder politische Rahmenbedingung oder Veränderungen in den Ländern, in welchen der Zielfonds investiert, beeinflusst werden.

Die Anlage des Fondsvermögens in Anteilen an Zielfonds unterliegt dem Risiko, dass die Rücknahme der Anteile Beschränkungen unterliegt, was zur Folge hat, dass solche Anlagen gegebenenfalls weniger liquide sind als andere Vermögensanlagen. Soweit es sich bei den Zielfonds um Teilfonds eines Umbrella-Fonds handelt, ist der Erwerb der Zielfondsanteile mit einem zusätzlichen Risiko verbunden, wenn der Umbrella-Fonds Dritten gegenüber insgesamt für die Verbindlichkeiten jedes Teilfonds haftet.

Der Anteilerwerber erzielt beim Verkauf seiner Anteile erst dann einen Gewinn, wenn deren Wertzuwachs den beim Erwerb gezahlten Ausgabeaufschlag übersteigt. Der Ausgabeaufschlag kann bei nur kurzer Anlagedauer die Wertentwicklung (Performance) für den Anleger reduzieren oder sogar zu Verlusten führen.

Legt der Fonds in Zielfonds an, wird das Fondsvermögen neben den Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement des investierenden Fonds auch mit Gebühren für Fondsverwaltung und Fondsmanagement der Zielfonds belastet. Insofern sind Doppelbelastungen hinsichtlich der Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement nicht ausgeschlossen.

Anleger des Fonds sollten auch beachten, dass alternative Anlagen durch direkte Investments in Edelmetalle oder indirekte Investment in Zertifikate, die Rohstoffe repräsentieren, ein höheres

Risiko beinhalten. Das Halten, Kaufen oder Verkaufen von **Edelmetallen** kann in manchen Rechtsbereichen behördlich beschränkt werden oder mit zusätzlichen Steuern, Abgaben oder Gebühren belastet werden. Der physische Transfer von Edelmetallen von und in Edelmetalldepots kann durch Anordnung von lokalen Behörden oder sonstigen Institutionen beschränkt werden. Zusätzlich können Situationen entstehen, in denen das Risiko solch einer Übertragung nicht versichert werden kann und sich folglich Speditionen weigern, den Übertrag oder die Lieferung durchzuführen. Edelmetallpreise schwanken über kurze Perioden stärker aufgrund von Veränderungen der Inflationsrate oder der Inflationserwartungen in verschiedenen Ländern, der Verfügbarkeit und des Angebots von Edelmetallen sowie aufgrund von Mengenverkäufen durch Regierungen, Zentralbanken, internationale Agenturen, Investmentspekulationen, monetären oder wirtschaftspolitischen Entscheidungen verschiedener Regierungen. Ferner können Regierungsanordnungen bezüglich des Privateigentums an Edelmetallen zu Wertschwankungen führen.

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Fonds in begrenztem Umfang Kredite aufnehmen. Da es sich nur um kurzfristige Kredite handeln darf, ist eine Steigerung des Investitionsgrades des Fonds (Leverage) und die damit verbundenen Risiken jedoch regelmäßig gering.

Potenzielle Anleger sollten daher prüfen, ob das Investment in den Fonds tatsächlich mit ihrem persönlichen Anlageziel übereinstimmt.

Es kann daher grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Das Vermögen des Fonds ist in Euro nominiert. Bei der Investition in Vermögenswerte, die in einer anderen Währung nominiert sind, bestehen Währungskurschancen und -risiken. Das so genannte Wechselkursrisiko kann sich zu Gunsten oder zu Lasten des Anteilsinhabers auswirken.

Zertifikate und Strukturierte Produkte sind zusammengesetzte Produkte. In Zertifikaten und strukturierten Produkten können auch Derivate und/oder Sonstige Techniken und Instrumente eingebettet sein. Somit sind, neben den Risikomerkmale von Wertpapieren auch die Risikomerkmale von Derivaten und Sonstigen Techniken und Instrumente zu beachten. Die Rückzahlung und Liquidität eines Zertifikates kann daher von der Bonität des Zertifikatemittenten abhängen. Einem Zertifikat liegt immer ein Basiswert oder einer Gruppe von Basiswerten (Basket) zugrunde. Aus der Entwicklung des Basiswertes leitet sich die Entwicklung des Zertifikatpreises ab. Zertifikate sind grundsätzlich zeitlich gebunden und haben eine fixe Endlaufzeit; es gibt aber auch Zertifikate ohne „Laufzeitbegrenzung“ („Open End“).

Derivate und sonstige Techniken und Instrumente (wie zum Beispiel Optionen, Futures, Finanztermingeschäfte) sind mit erheblichen Chancen, aber auch mit deutlichen Risiken verbunden. Aufgrund der Hebelwirkung dieser Produkte können mit einem relativ geringen Kapitaleinsatz hohe Verpflichtungen beziehungsweise Verluste für den Fonds entstehen. Die Höhe des Verlustrisikos ist oftmals im vorhinein unbekannt und kann auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen. Das Verlustrisiko kann sich erhöhen, wenn die Verpflichtungen aus diesen Geschäften auf andere Währungen als die Fondswährung lauten.

Risiko der Rücknahmeaussetzung

Die Anleger können grundsätzlich die bewertungstägliche Rücknahme ihrer Anteile verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme der Anteile jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen und die Anteile erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen (siehe hierzu im Einzelnen „Berechnung des Anteilwertes“ und „Der Erwerb und die Rückgabe von Anteilen“). Dieser Preis kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Hinweis zur Geltendmachung von Anlegerrechten

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Investoren auf die Tatsache hin, dass jeglicher Investor seine Investorenrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den OGA (den Fonds) nur dann geltend machen kann, wenn der Investor selber und mit seinem eigenen Namen in dem Anteilinhaberregister des OGA (des Fonds) eingeschrieben ist. In den Fällen, in denen ein Investor über eine Zwischenstelle in einen OGA investiert hat, welche die Investition in ihrem Namen aber im Auftrag des Investors unternimmt, können nicht unbedingt alle Investorenrechte unmittelbar durch den Investor gegen den OGA (den Fonds) geltend gemacht werden. Investoren wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

Bei den vorgenannten Risiken handelt es sich um die wesentlichen Risiken einer Anlage in den Fonds **M & W Privat**. Je nach Schwerpunkt der Anlagen können die einzelnen Risiken stärker oder schwächer vorhanden sein. Potentielle Anleger sollten sich der Risiken bewusst sein, die eine Anlage im **M & W Privat** mit sich bringen kann und sich von ihrem persönlichen Anlageberater beraten lassen. Insgesamt wird den Anlegern empfohlen, sich regelmäßig bei ihren Anlageberatern über die Entwicklung des Fonds zu informieren.

14. Profil des Anlegerkreises

Der **M & W Privat** richtet sich an chancenorientierte Anleger, die langfristig in einen flexiblen, vermögensverwaltenden Investmentfonds investieren möchten. Der Anleger muss sich bewusst sein, dass die Investition in Aktien und besonders in Edelmetallen und Rohstoffen mit hohen Volatilitäten verbunden sein kann.

15. Rechtsstellung der Anteilinhaber

Die Verwaltungsgesellschaft legt in dem Fonds angelegtes Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilinhaber nach dem Grundsatz der Risikostreuung in zulässigen Vermögenswerten an. Die angelegten Mittel und die damit erworbenen Vermögenswerte bilden das Fondsvermögen, welches gesondert vom eigenen Vermögen der Verwaltungsgesellschaft gehalten wird.

Die Anteilinhaber sind am Fondsvermögen in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer beteiligt. Alle Anteile an dem Fonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte.

Die Anteile sind Inhaberanteile und werden in Form von Globalzertifikaten verbrieft. Die Auslieferung effektiver Stücke ist nicht vorgesehen.

16. Fondsübersicht

Fondsgründung	1. Dezember 2006
Erstzeichnungsperiode	4. bis 8. Dezember 2006
Erstausgabe	11. Dezember 2006
Zahlung des Erstausgabepreises	13. Dezember 2006
Fondswährung	Euro
Erstausgabepreis	100,- Euro je Anteil
Ausgabeaufschlag (in % des Anteilwertes)	Max. 4%
Verwaltungsvergütung (in % des Netto-Fondsvermögens)	Max. 0,15% p.a. mindestens aber 5.000,- Euro pro Quartal.
Investmentberatungsvergütung (in % des Netto-Fondsvermögens)	Max. 1,45% p.a. Die Investmentberatungsvergütung ist quartalsweise nachträglich auf das durchschnittliche Netto-Fondsvermögen während des betreffenden Quartals zu

	<p>berechnen und quartalsweise nachträglich auszuzahlen.</p> <p>Die Performance Fee des Fonds beträgt 10% des Anstiegs des Nettofondsvermögens.</p> <p>Die Performance Fee wird pro Geschäftsjahresquartal berechnet, und im Folgemonat des Geschäftsjahresquartalsendes geleistet. Die Performance des Fonds wird durch Vergleich des Nettovermögenswertes am Ende des Geschäftsjahresquartals mit dem Nettovermögenswert am Ende des unmittelbar vorausgehenden Geschäftsjahresquartals berechnet, wobei gegebenenfalls ein Verlustvortrag zu berücksichtigen ist (die "Vergleichsbasis"). Im Falle der Berücksichtigung eines Verlustvortrages kommt eine Performance Fee nur dann zur Auszahlung, wenn der Nettovermögenswert am Ende des Geschäftsjahresquartals über dem Nettovermögenswert liegt, bei dem die Performance Fee letztmals zur Auszahlung kam.</p>
<p>Depotbankvergütung (einschließlich Hauptzahlstelle)</p> <p>Die Depotbankvergütung ist quartalsweise nachträglich auf das durchschnittliche Netto-Fondsvermögen während des betreffenden Quartals zu berechnen und im darauf folgenden Quartal nachträglich auszuzahlen.</p>	<p>Max. 0,05% p.a. mindestens 2.500,- Euro pro Quartal zzgl. etwaig anfallender Umsatzsteuer</p>
<p>Register- und Transferstellenvergütung</p>	<p>Derzeit wird keine Register- und Transferstellengebühr berechnet</p>
<p>Ende des Geschäftsjahres</p> <p>- erstmals: Rechenschaftsbericht (geprüft) zum Halbjahresbericht (ungeprüft) zum</p>	<p>31. Dezember</p> <p>31. Dezember 2007 31. Dezember 2007 30. Juni 2007</p>
<p>Verwendung der Erträge</p>	<p>Thesaurierend</p>
<p>ISIN Code</p>	<p>LU0275832706</p>
<p>WKN</p>	<p>A0LEXD</p>
<p>Veröffentlichungsdatum des Hinterlegungsvermerks im Mémorial C</p>	
<p>Verwaltungsreglement (erstmals) (zuletzt)</p>	<p>30.12.2006 05.12.2011</p>

Management und Verwaltung

<p><u>Verwaltungsgesellschaft und Promoter</u> LRI Invest S.A. 1C, rue Gabriel Lippmann L-5365 Munsbach</p> <p>Telefon: 00352 - 261 500 4999 Telefax: 00352 - 261 500 2299 info@lri-invest.lu www.lri-invest.lu</p>	<p><u>Depotbank, Register- und Transferstelle, Hauptzahlstelle in Luxemburg</u> M.M. Warburg & CO Luxembourg S.A. 2, Place Dargent L-1413 Luxemburg</p> <p>Telefon: 00352 – 424545 – 1 Telefax: 00352 – 424569 info@mmwarburg.lu www.mmwarburg.lu</p>
<p><u>Managing Board der Verwaltungsgesellschaft</u> Markus Gierke Vorsitzender/Sprecher des Managing Board LRI Invest S.A., Munsbach/Luxemburg</p> <p>Bernd Schlichter Mitglied des Managing Board LRI Invest S.A., Munsbach/Luxemburg</p> <p><u>Aufsichtsrat der Verwaltungsgesellschaft</u></p> <p>Günther P. Skrzypek Managing Partner Augur Capital</p> <p>Dr. Thomas Schmitt Managing Partner Augur Capital</p> <p>Claus Stenbaek Managing Partner Keyhaven Capital</p> <p>Dr. Peter Haid Mitglied des Vorstands Baden-Württembergische Bank</p> <p>Achim Koch Vorsitzender der Geschäftsführung der LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH</p>	<p><u>Abschlussprüfer</u> PricewaterhouseCoopers S.à r.l Réviseur d'entreprises 400, route d'Esch L-1471 Luxemburg</p> <p>www.pwc.com /lu</p> <p><u>Co-Promoter und Investmentberater:</u> Mack & Weise GmbH Vermögensverwaltung Colonnaden 96 D-20354 Hamburg</p> <p>Die vorstehenden Angaben werden in den Jahres- und Halbjahresberichten jeweils aktualisiert.</p>

Verwaltungsreglement

Das **Verwaltungsreglement** legt allgemeine Grundsätze für den von der LRI Invest S.A. («Verwaltungsgesellschaft») gemäß **Teil II** des Gesetzes vom **17. Dezember 2010** über Organismen für gemeinsame Anlagen («Gesetz vom 17. Dezember 2010») in der Form eines Fonds Commun de Placement aufgelegten und verwalteten Fonds **M & W Privat** («Fonds») fest.

Dieses Verwaltungsreglement wird beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt. Ein Verweis auf die Hinterlegung erfolgt im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations, dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg (« Mémorial »).

Der Verkaufsprospekt und das Verwaltungsreglement bilden gemeinsam als zusammenhängende Bestandteile die Vertragsbedingungen des Fonds.

Artikel 1 Der Fonds

1. Der Fonds ist ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen («fonds commun de placement»), bestehend aus Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten (« Fondsvermögen»), das unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung verwaltet wird. Das Netto-Fondsvermögen (=Fondsvermögen abzüglich der dem Fonds zuzurechnenden Verbindlichkeiten) muss innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigung des Fonds mindestens den Gegenwert von 1.250.000,- Euro erreichen. Der Fonds wird von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet. Die im Fondsvermögen befindlichen Vermögenswerte werden von der Depotbank verwahrt.
2. Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Inhaber von Anteilen («Anteilinhaber»), der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank sind in diesem Verwaltungsreglement geregelt, das von der Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung der Depotbank erstellt wird.

Durch den Kauf eines Anteils erkennt jeder Anteilinhaber das Verwaltungsreglement sowie alle genehmigten und veröffentlichten Änderungen des Fonds an.

Artikel 2 Die Verwaltungsgesellschaft

1. Verwaltungsgesellschaft ist die LRI Invest S.A., eine Aktiengesellschaft nach luxemburgischen Recht mit Sitz in Munsbach, Luxemburg.
2. Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet das Fondsvermögen des Fonds im eigenen Namen, jedoch ausschließlich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilinhaber. Die Verwaltungsbefugnis erstreckt sich auf die Ausübung aller Rechte, welche unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des Fonds zusammenhängen.
3. Die Verwaltungsgesellschaft legt die Anlagepolitik des Fonds unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen fest. Die Verwaltungsgesellschaft kann, unter Beachtung ihrer eigenen Verantwortung und Kontrolle, eigene Tätigkeiten insgesamt oder zum Teil an Dritte übertragen. Die Verwaltungsgesellschaft kann mithin unter eigener Verantwortung natürliche oder juristische Personen mit der Ausführung der täglichen Anlagepolitik betrauen.

4. Die Verwaltungsgesellschaft kann ferner unter eigener Verantwortung und auf eigene Kosten Investmentberater hinzuziehen, insbesondere sich durch einen Anlageausschuss, dessen Zusammensetzung von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt wird, beraten lassen. Werden Investmentberater und/oder Anlageausschuss aus dem Fondsvermögen bezahlt, wird dieses Entgelt im Verkaufsprospekt des Fonds genannt.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können sich die Anlageberater mit vorheriger Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft auf eigene Kosten und unter eigener Verantwortung dritter natürlicher oder juristischer Personen bedienen sowie Subanlageberater hinzuziehen.

5. Die Verwaltungsgesellschaft nimmt sämtliche Aufgaben einer Zentralverwaltungsstelle wahr. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, einzelne Aufgaben an Dritte auszulagern. Sofern Aufgaben an Dritte ausgelagert sind, findet dies Erwähnung im Verkaufsprospekt des Fonds. Ferner wird die Verwaltungsgesellschaft sich im Rahmen ihrer Auslagerungskontrollen vergewissern, dass die Dritten die notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung aller Anforderungen an Organisation und Vermeidung von Interessenskonflikten wie sie in den anwendbaren Luxemburger Gesetzen und Verordnungen festgelegt sind, getroffen haben.

Artikel 3 Die Depotbank

1. Depotbank für den Fonds ist die M.M.Warburg & CO Luxembourg S.A., eine Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht mit Sitz in 2, Place Dargent, L-1413 Luxemburg.
2. Die Depotbank ist mit der Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds beauftragt. Die Rechte und Pflichten der Depotbank richten sich nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, diesem Verwaltungsreglement und dem Depotbankvertrag.
3. Alle flüssigen Mittel, Investmentfondsanteile sowie alle Wertpapiere und anderen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte des Fonds werden von der Depotbank in gesperrten Konten und Depots verwahrt, über die nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Verwaltungsreglements verfügt werden darf. Auf Weisung der Verwaltungsgesellschaft dürfen Bankguthaben auf Sperrkonten bei anderen Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum übertragen werden. Die Guthaben können auch auf Sperrkonten bei Kreditinstituten mit Sitz in Drittstaaten, deren Aufsichtsbestimmungen denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, übertragen werden. Die Anlage von Mitteln des Fondsvermögens in Bankguthaben bei anderen Kreditinstituten sowie Verfügungen über diese Bankguthaben bedürfen der Zustimmung der Depotbank. Sie darf einer solchen Anlage oder Verfügung nur zustimmen, wenn diese mit den gesetzlichen Bestimmungen und dem Verwaltungsreglement vereinbar ist. Die Depotbank ist verpflichtet den Bestand der bei anderen Kreditinstituten unterhaltenen Bankguthaben zu überwachen.
4. Die Depotbank kann ferner unter ihrer Verantwortung und mit Einverständnis der Verwaltungsgesellschaft Dritte, insbesondere andere Banken in Ausland und/oder Wertpapiersammelstellen, mit der Verwahrung von Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten beauftragen, sofern diese an einer ausländischen Börse zugelassen oder in ausländische organisierten Märkte einbezogen sind oder es sich um sonstige ausländische Vermögensgegenstände handelt, die nur im Ausland lieferbar sind, bzw. der ausländische Verwahrer in seinem Sitzstaat die Aufgaben einer Wertpapiersammelbank wahrnimmt und einer öffentlichen Aufsicht oder einer anderen für den Anlegerschutz gleichwertigen Aufsicht unterliegt.
5. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Depotbank berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen

- a) Ansprüche der Anteilhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder eine frühere Depotbank geltend zu machen;
- b) gegen Vollstreckungsmaßnahmen Dritter Widerspruch zu erheben und vorzugehen, wenn wegen eines Anspruchs vollstreckt wird, für den das Fondsvermögen nicht haftet.

Die unter 5. a) getroffene Regelung schließt die Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Verwaltungsgesellschaft durch die Anteilhaber nicht aus.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ihrerseits berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen Ansprüche der Anteilhaber gegen die Depotbank geltend zu machen. Dies schließt die Geltendmachung dieser Ansprüche durch die Anteilhaber nicht aus.

6. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben handelt die Depotbank unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anteilhaber. Die Depotbank ist jedoch an Weisungen der Verwaltungsgesellschaft gebunden, es sei denn, solche Weisungen widersprechen teilweise oder vollständig dem Gesetz, diesem Verwaltungsreglement oder dem Verkaufsprospekt des Fonds. Sie wird insbesondere entsprechend den Weisungen:

- a) Anteile des Fonds auf die Zeichner gemäß Artikel 6 des Verwaltungsreglements übertragen;
- b) aus den gesperrten Konten den Kaufpreis für Investmentanteile, Optionen und sonstige gesetzlich zulässige Vermögenswerte zahlen, die für den Fonds erworben bzw. getätigt worden sind;
- c) aus den gesperrten Konten die notwendigen Einschüsse beim Abschluss von Devisenterminkontrakten leisten;
- d) dafür Sorge tragen, dass die erforderlichen Sicherheiten für Wertpapierdarlehen rechtswirksam bestellt und jederzeit vorhanden sind;
- e) Investmentanteile, Optionen und sonstige gesetzlich zulässige Vermögenswerte, die für den Fonds verkauft worden sind, gegen Zahlung des Verkaufspreises ausliefern bzw. übertragen sowie etwaige weitere Lieferpflichten durchführen;
- f) den Rücknahmepreis gemäß Artikel 9 des Verwaltungsreglements gegen Empfang der entsprechenden Anteile auszahlen;
- g) die Rückgewähr von Sicherheiten für Derivate sowie Zahlungen von Transaktionsgebühren und sonstigen Gebühren, ferner die Begleichung sonstiger durch die Verwaltung des Fonds bedingter Verpflichtungen durchzuführen;
- h) die Erträge des Vermögens des Fonds auszahlen.

7. Im Übrigen wird die Depotbank dafür Sorge tragen, dass:

- a) alle Vermögenswerte des Fonds unverzüglich auf den gesperrten Konten bzw. Depots eingehen, insbesondere der Rücknahmepreis aus dem Verkauf von Investmentanteilen, der Kaufpreis aus dem Verkauf von sonstigen Vermögenswerten, anfallende Optionsprämien sowie eingehende Zahlungen des Ausgabepreises abzüglich des Ausgabeaufschlages und jeglicher Ausgabesteuern, und unverzüglich auf den gesperrten Konten des Fonds verbucht werden;

- b) alle sonstigen dem Fonds zustehende Geldbeträge auf dem gesperrten Konten des Fonds verbucht werden;
 - c) der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme, die Auszahlung und die Entwertung der Anteile, die für die Rechnung des Fonds vorgenommen werden, den gesetzlichen Vorschriften und dem Verwaltungsreglement gemäß erfolgt;
 - d) die Berechnung des Netto-Fondsvermögens und des Wertes der Anteile des Fonds den gesetzlichen Vorschriften und dem Verwaltungsreglement gemäß erfolgt;
 - e) bei allen Geschäften, die sich auf das Fondsvermögen beziehen, der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen bei ihr eingeht;
 - f) die Erträge des Fondsvermögens gemäß dem Verwaltungsreglement verwendet werden;
 - g) Investmentanteile höchstens zum Ausgabepreis und mindestens zum Rücknahmepreis verkauft werden;
 - h) sonstige Vermögenswerte höchstens zu einem Preis erworben werden, der unter Berücksichtigung der Bewertungsregeln nach Artikel 7 angemessen ist, und die Gegenleistung im Falle einer Veräußerung dieser Vermögenswerte den zuletzt ermittelten Wert nicht oder nur unwesentlich unterschreitet;
 - i) die gesetzlichen und vertraglichen Beschränkungen bezüglich des Kaufs und Verkaufs von Optionen und Finanztermininstrumenten eingehalten werden;
 - j) die für den Fonds geltenden gesetzlichen und im Verwaltungsreglement festgelegten Anlagegrenzen eingehalten werden;
 - k) dass bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Interessenkonflikten zwischen der Depotbank und der Verwaltungsgesellschaft über Vorschriften zu Organisation und Verfahren vorgebeugt wird.
8. Die Depotbank zahlt der Verwaltungsgesellschaft aus den gesperrten Konten des Fonds nur die im Verwaltungsreglement festgesetzte Vergütung und den ihr zustehenden Ersatz von Aufwendungen.

Die Depotbank entnimmt den gesperrten Konten des Fonds nur mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft die ihr gemäß diesem Verwaltungsreglement zustehende Vergütung. Die in Artikel 13 dieses Verwaltungsreglements aufgeführten sonstigen zu Lasten des Fonds zu zahlenden Kosten bleiben hiervon unberührt.

9. Die Depotbank ist berechtigt, die Depotbankbestellung jederzeit im Einklang mit dem jeweiligen Depotbankvertrag zu kündigen. In diesem Falle ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, den Fonds gemäß Artikel 12 dieses Verwaltungsreglements aufzulösen, es sei denn sie bestellt spätestens innerhalb von zwei Monaten nach dem Kündigungszeitpunkt mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine andere Bank zur Depotbank; bis dahin wird die bisherige Depotbank zum Schutz der Interessen der Anteilinhaber ihren Pflichten als Depotbank vollumfänglich nachkommen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ebenfalls berechtigt, die Depotbankbestellung jederzeit im Einklang mit dem jeweiligen Depotbankvertrag zu kündigen. Eine derartige Kündigung hat ebenfalls die Auflösung des Fonds gemäß Artikel 12 des Verwaltungsreglements zur Folge, es sei denn die Verwaltungsgesellschaft bestellt spätestens innerhalb von zwei Monaten nach

dem Kündigungszeitpunkt mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine andere Bank zur Depotbank, welche die gesetzlichen Funktionen der vorherigen Depotbank übernimmt.

Artikel 4 Allgemeine Richtlinien für die Anlagepolitik

Die Anlageziele und die spezifische Anlagepolitik des Fonds werden auf der Grundlage der nachfolgenden allgemeinen Richtlinien im Verkaufsprospekt des Fonds festgelegt.

Es gelten folgende Definitionen:

"Drittstaat": Als Drittstaat im Sinne dieses Verwaltungsreglements gilt jeder Staat Europas, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist sowie jeder Staat Amerikas, Afrikas, Asiens oder Australiens und Ozeaniens.

"Geldmarktinstrumente":

Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann und die im Übrigen den Voraussetzungen von Artikel 3 der Richtlinie 2007/16/ EG entsprechen.

"Geregelter Markt":

ein Markt gemäß Artikel 4, Ziffer 14 der Richtlinie 2004/39/EG.

"OGA": Organismus für gemeinsame Anlagen.

"OGAW": Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, welcher der Richtlinie 2009/65/EG unterliegt.

„Richtlinie 2004/ 39/EG“:

Richtlinie 2004/39/EG vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente (in ihrer letztgültigen Fassung). Verweise in dieser Richtlinie sind ggfs. im Zusammenhang mit der Richtlinie 2009/65/EG zu lesen.

„Richtlinie 2007/16/EG“:

Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen, die durch die Vorschriften der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 über bestimmte Definitionen des geänderten Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen in Luxemburger Recht umgesetzt wurde. Verweise in dieser Richtlinie sind ggf. im Zusammenhang mit der Richtlinie 2009/65/EG zu lesen.

„Richtlinie 2009/65/EG“:

Richtlinie 2009/65/EG vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.

„Rundschreiben CSSF 08/356“:

Vorschriften für Organismen für gemeinsame Anlagen, wenn diese bestimmte Techniken und Instrumente verwenden, deren Gegenstand Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sind, vom 4. Juni 2008.

"Wertpapiere": - Aktien und andere, Aktien gleichwertige, Wertpapiere ("Aktien")
- Schuldverschreibungen und sonstige verbrieftete Schuldtitel ("Schuldtitel")
- alle anderen marktfähigen Wertpapiere im Sinne der Richtlinie 2007/16/EG, die zum Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, mit Ausnahme der in nachfolgender Nr. 5 dieses Artikels genannten Techniken und Instrumente.

Als Fonds, der Teil II des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 unterliegt, erfolgen die Anlagen gemäß dem Grundsatz der Risikostreuung und unter Beachtung der folgenden Regeln.

1. Anlagen des Fonds können aus folgenden Vermögenswerten bestehen:

Es können

- a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben werden, die auf einem Regelmäßigem Markt notiert oder gehandelt werden;
- b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben werden, die auf einem anderen Markt, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gehandelt werden;
- c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben werden, die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates zur amtlichen Notierung zugelassen sind oder dort auf einem anderen Regelmäßigem Markt gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist;
- d) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen erworben werden, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder zum Handel auf einem regulierten Markt im Sinne der vorstehend unter 1. a) bis c) genannten Bestimmungen beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Ausgabe erlangt wird.

Die unter Nr. 1 c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden an Wertpapierbörsen oder regulierten Märkten innerhalb von Nordamerika, Südamerika, Australien (einschließlich Ozeanien), Afrika, Asien und/oder Europa amtlich notiert oder gehandelt.

e) Es dürfen ausschließlich Anteile an folgenden Investmentfonds oder Investmentgesellschaften („Zielfonds“) erworben werden:

aa) in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte Sondervermögen und/oder Investmentaktiengesellschaften, die die Voraussetzungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen, und/oder

bb) andere Investmentvermögen, die die Voraussetzungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen, und/oder

cc) inländische Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften sowie ausländische Investmentvermögen, die keine EU-Investmentanteile sind, sofern diese nach Rechtsvorschriften zugelassen sind, die sie einer wirksamen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anleger unterstellen und ausreichende Gewähr für eine befriedigende Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht, das Schutzniveau des Anlegers dem

Schutzniveau eines Anlegers in einem inländischen Sondervermögen im Sinne der §§ 46 bis 65 InvG gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung der Vermögensgegenstände, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind, die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Jahres- und Halbjahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden und die Anteile dem Publikum ohne eine Begrenzung der Zahl der Anteile angeboten werden und die Anleger das Recht zur Rückgabe der Anteile haben und/oder

dd) in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte Gemischte Sondervermögen, die keine Spezial-Sondervermögen sind, und/oder Investmentaktiengesellschaften, deren Satzung eine den Gemischten Sondervermögen vergleichbare Anlageform vorsieht, und/oder

ee) andere Investmentvermögen, die keine Spezialfonds sind und einem in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegten Gemischten Sondervermögen oder einer in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegten Investmentaktiengesellschaft, deren Satzung eine den Gemischten Sondervermögen vergleichbare Anlageform vorsieht, vergleichbar sind.

Für das Fondsvermögen dürfen keine Anteile an Venture Capital- oder Private Equity-Fonds erworben werden.

Ferner dürfen

- f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten getätigt werden, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;
- g) abgeleitete Finanzinstrumente, d.h. insbesondere Optionen und Futures sowie Tauschgeschäfte ("Derivaten"), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente erworben werden, die an einem der unter den Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und /oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden ("OTC-Derivate"), sofern
 - es sich bei den Basiswerten um Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Investmentanteile oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Edelmetalle, Rohstoffe oder Währungen handelt;
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen sind; und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- h) Geldmarktinstrumente erworben werden, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt sie werden
 - von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem

- Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens einem Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
- von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den vorstehenden Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind, wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
 - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 Euro), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
- i) Edelmetalle (wie z. B. Gold, Silber, Platin, Palladium) - sowohl als physischer Bestand als auch in indirekter Form (z.B. Zertifikate, Edelmetallfonds, Derivate auf Edelmetalle) erworben werden. Sofern es sich dabei um geschlossene Edelmetallfonds handelt, dürfen diese für das Fondsvermögen nur erworben werden, wenn sie als Wertpapiere im Sinne von Artikel 2 der Richtlinie 2007/16/EG gelten. In diesen Fällen unterliegen sie den nachfolgend genannten Anlagebeschränkungen für Wertpapiere.

2. Der Fonds darf nicht:

a) mehr als 10% seines Nettovermögens in Wertpapiere oder Geldmarktpapiere anlegen, welche weder an einer amtlichen Börse notiert, noch an einem anderen, geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist ("Geregelter Markt"), gehandelt werden; direkt in Beteiligungen an Unternehmen, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind sowie in unverbriefte Darlehensforderungen wird nicht investiert,

b) mehr als 10% der verbrieften Rechte (z.B. Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Zertifikate, die gemäß den Bestimmungen von Artikel 41 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und Art 2 der Richtlinie 2007/16/EG als Wertpapiere zu betrachten sind und die Entwicklung des Basiswertes 1 :1 abbilden und eine physische Lieferung des Bezugswertes an den Fonds ausgeschlossen ist, etc.) gleicher Art eines einzigen Emittenten erwerben.

c) mehr als 20% seines Nettovermögens in verbrieften Rechten (z.B. Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Zertifikate, die gemäß den Bestimmungen von Artikel 41 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und Art 2 der Richtlinie 2007/16/EG als Wertpapiere zu betrachten sind und die Entwicklung des Basiswertes 1:1 abbilden und eine physische Lieferung des Bezugswertes an den Fonds ausgeschlossen ist, etc.) eines einzigen Emittenten anlegen;

Diese Beschränkungen von a) – c) gelten jedoch nicht für Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Zertifikate, welche von einem Mitgliedstaat der OECD oder seiner Gebietskörperschaften oder von

supranationalen Einrichtungen oder Organismen gemeinschaftsrechtlichen, regionalen oder internationalen Charakters begeben oder besichert werden.

Die in b) genannte Obergrenze beträgt höchstens 25% für Schuldverschreibungen, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind.

d) mehr als 10% seines Nettovermögens in ein und denselben Organismus für gemeinsame Anlagen („Ziel-OGAW“) oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen („Ziel-OGA“) anlegen.

Für die Anwendung dieser Anlagegrenze von 10% ist jeder Teilfonds eines Zielfonds mit mehreren Teilfonds als eingeständiger Ziel-OGAW bzw. Ziel-OGA anzusehen, unter der Bedingung, dass diese Teilfonds Dritten gegenüber nicht gesamtschuldnerisch für Verpflichtungen der verschiedenen Teilfonds haften. Erwirbt der Fonds Anteile an einem Zielfonds, der unmittelbar oder mittelbar mit der Verwaltungsgesellschaft verbunden ist, werden für den Kauf und die Rückgabe dieser Zielfondsanteile keine Gebühren berechnet, was hingegen bei dem Erwerb von Anteilen an Zielfonds, die nicht mit der Verwaltungsgesellschaft verbunden sind, der Fall sein kann.

Für das Fondsvermögen dürfen Anteile anderer OGAW und anderer OGA nur in Höhe von insgesamt 10 % des Nettovermögens des Fonds erworben werden. ETFs auf einzelne Edelmetalle, fallen mangels Risikodiversifikation nicht unter diese Grenze.

Der Fonds darf nicht mehr als 10% seines Nettofondsvermögens in Anteilen eines einzigen der unter 1. e) aa), bb), cc), dd) oder ee) aufgeführten Zielfonds anlegen.

Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze von 10% ist jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der Einzelhaftung pro Teilfonds im Hinblick auf Dritte ist sichergestellt.

Für das Fondsvermögen dürfen nicht mehr als 25% der ausgegebenen Anteile eines der unter 1. e) aa), bb), cc), dd) oder ee) aufgeführten Zielfonds erworben werden. Bei der Anwendung der im vorstehenden Satz beschriebenen Anlagegrenze von 25% der ausgegebenen Anteile bezieht sie sich bei einem Investmentvermögen, welches aus mehreren Teilfonds besteht (Umbrella-Fonds), jeweils auf einen Teilfonds.

Zusätzlich dürfen insgesamt nicht mehr als 10 % des Nettofondsvermögens in Anteilen von Zielfonds, die vorstehend unter 1. e) aa), bb) cc), dd) und ee) aufgeführt sind, angelegt werden.

Für das Fondsvermögen dürfen Anteile an Zielfonds, die vorstehend unter 1.e) aa), bb), cc), dd) und/oder ee) aufgeführt sind, nur dann erworben werden, wenn jeder dieser Zielfonds nach seinen Vertragsbedingungen bzw. der Satzung seinerseits insgesamt höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen an anderen Investmentvermögen anlegen darf.

Soweit der Fonds in Zielfonds anlegt, wird das jeweilige Fondsvermögen neben den Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement des investierenden Fonds auch mit Gebühren für Fondsverwaltung und Fondsmanagement der Zielfonds belastet. Insofern sind Doppelbelastungen hinsichtlich der Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement nicht ausgeschlossen.

e) Aktien mit Stimmrecht erwerben, die es ihm erlauben würden, einen beachtlichen Einfluss auf die Verwaltung des Emittenten auszuüben.

f) mehr als 30% seines Nettovermögens in Edelmetalle - sowohl als physischer Bestand als auch in Derivate wie z. B. gehebelte Zertifikate/ Derivate auf Edelmetalle und Derivate auf Rohstoffe (ohne physische Lieferung) und sonstige Derivate, die nicht den Anforderungen des § 51 Absatz 1 des deutschen Investmentgesetzes entsprechen, anlegen.

g) unter Berücksichtigung der im Verwaltungsreglement unter Artikel 4 beschriebenen Anlagebeschränkungen mehr als 30 % seines Fondsvermögens indirekt in Edelmetalle, Edelmetallindizes und alternative Anlagestrategien (über Zertifikate auf einen Rohstoffindex/Rohstoff/Edelmetall, Gold Bullion Securities und/oder Edelmetall Exchange Traded Funds („ETFs“), sofern sie gemäß den Bestimmungen von Artikel 41 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und Art 2 der Richtlinie 2007/16/EG als Wertpapiere zu betrachten sind und die Entwicklung des Basiswertes 1 :1 abbilden und eine physische Lieferung an den Fonds ausgeschlossen ist) investieren, wobei die Gesamtanlage des Fonds aus Gründen der Risikomischung in nur einem Einzelrisiko (z.B. einem Edelmetall) (direkt und indirekt) niemals 50 % des Fondsvermögens übersteigen darf.

3. Für die Nutzung von Derivaten zu Anlagezwecken gelten folgende Bestimmungen:

a) Die Sicherheitsleistungen im Zusammenhang mit den Verpflichtungen, die sich auf Terminkauf- und -verkaufskontrakte und auf verkaufte Kauf- und Verkaufsoptionen beziehen, dürfen 50% des Nettovermögens des Fonds nicht übersteigen, wobei die restlichen 50% eine Barmittelreserve darstellen.

b) Der Fonds darf nur Terminkontrakte abschließen, die an einem geregelten Markt gehandelt werden. Die den Optionen zugrundeliegenden Terminkontrakte müssen ebenfalls diese Bedingung erfüllen.

c) Der Fonds darf nur Terminkontrakte über Aktien, Rohstoffe, Edelmetalle, Währungen sowie über alle sonstigen gängigen Finanzinstrumente abschließen. In Abweichung davon kann der Fonds Edelmetalle in physischer Form erwerben, sofern diese an einem organisierten Markt gehandelt werden.

d) Der Fonds darf Kauf - und Verkaufsoptionen erwerben, die an einem organisierten Markt sowie Over-the-Counter gehandelt werden. Die für den Erwerb der noch laufenden Optionen angefallenen Prämien werden bei der unter obigem Punkt a) vorgesehenen Obergrenze von 50% berücksichtigt.

e) Der Fonds muss durch ausreichende Diversifizierung eine angemessene Risikostreuung sicherstellen.

f) Der Fonds darf keine offene Terminposition in einem einzigen Terminkontrakt halten, bei dem die geforderte Marge 5% oder mehr des Nettovermögens darstellt. Diese Regel gilt auch für die offenen Positionen aus verkauften Optionen.

g) Die Prämien, die für den Erwerb noch laufender Optionen gezahlt wurden, die identische Merkmale aufweisen, dürfen 5% des Nettovermögens nicht übersteigen und die Summe der gezahlten Prämien insgesamt dürfen 20% des Nettovermögens des Fonds nicht übersteigen.

h) Der Fonds darf keine offene Position in Terminkontrakten halten, die sich auf nur einen Rohstoff oder auf nur eine Kategorie von Terminkontrakten über Finanzinstrumente beziehen, für die die geforderte Marge 20% oder mehr des Nettovermögens darstellt. Diese Regel gilt auch für die offenen Positionen aus verkauften Optionen.

4. Zur Deckung von Währungs- und Zinsrisiken darf der Fonds im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Einschränkungen Techniken und Instrumente verwenden, welche zur Deckung von Währungs- und Zinsrisiken dienen. Dazu gehören Finanztermingeschäfte auf Devisen oder auf Zinssätze, der Verkauf von Kaufoptionen und der Erwerb von Verkaufsoptionen auf Devisen oder auf Zinssätze sowie Devisen- oder Zinssatzswaps. Grundsätzlich müssen solche Verträge an einer amtlichen Börse notiert oder an einem anderen Geregelten Markt gehandelt werden. Darüber hinaus können Finanztermingeschäfte auf Devisen auch im Rahmen freihändiger Geschäfte getätigt werden, vorausgesetzt, dass derartige Geschäfte mit Finanzinstituten erster Bonität, die sich auf diese Art von Geschäften spezialisiert haben, getätigt werden.

5. Daneben gelten folgende Bestimmungen:

a) Kredite zu Lasten des Fonds dürfen nur für kurze Zeit bis zu einem Gegenwert von 10% des Fondsvermögens aufgenommen werden. Die Bedingungen der Kreditaufnahme müssen marktüblich sein und die Kreditaufnahme bedarf der Zustimmung der Depotbank zu den Darlehensbedingungen. Deckungsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Verkauf von Optionen oder dem Erwerb oder Verkauf von Terminkontrakten und Futures gelten nicht als Kreditaufnahme im Sinne dieser Anlagebeschränkung.

b) Das Fondsvermögen darf nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen im Sinne des vorstehenden Buchstabens a).

c) Das Fondsvermögen darf nicht in Immobilien anlegen, wobei Anlagen in immobilien gesicherten Wertpapieren oder Zinsen hierauf oder Anlagen in Wertpapieren, die von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Immobilien investieren und Zinsen hierauf zulässig sind.

d) Zu Lasten des Fondsvermögens dürfen weder Kredite gewährt noch Garantien oder Bürgschaften für Dritte ausgegeben werden.

e) Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen zulässigen Finanzinstrumenten dürfen nicht getätigt werden. Zu Lasten des Fondsvermögens dürfen keine Geschäfte vorgenommen werden, die den Verkauf nicht zum Fondsvermögen gehörender Vermögensgegenstände zum Inhalt haben. Das Recht, die Lieferung von Vermögensgegenständen zu verlangen (Kaufoption), darf einem Dritten für Rechnung des Fondsvermögens nur dann eingeräumt werden, wenn die den Gegenstand der Kaufoption bildenden Vermögensgegenstände im Zeitpunkt der Einräumung der Kaufoption zum Fondsvermögen gehören.

f) Zur effizienten Verwaltung des Portefeuilles oder zum Laufzeiten- oder Risikomanagement des Portefeuilles kann der Fonds Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente verwenden. Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, darf das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen dieses Artikels nicht überschreiten. Ein Derivat, das in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften wie unter g) beschrieben mit berücksichtigt werden.

Des Weiteren sind die Bestimmungen von nachstehendem Buchstaben g) dieses Artikels betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu berücksichtigen. Unter keinen Umständen darf der Fonds bei den mit Derivaten sowie sonstigen Techniken und Instrumenten verbundenen Transaktionen von den in diesem Verwaltungsreglement sowie im Verkaufsprospekt genannten Anlagezielen abweichen und es darf auch zu keiner Übernahme zusätzlicher Risiken führen, die höher als das Risikoprofil sind, das in dem Verkaufsprospekt beschrieben ist.

Die sonstigen Techniken und Instrumente müssen für Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung im Rahmen der Vorgaben durch das Rundschreiben CSSF 08/356 genutzt werden; dies setzt voraus, dass sie die folgenden Kriterien erfüllen:

- a) Sie sind insofern ökonomisch angemessen, als sie kostenwirksam eingesetzt werden;
- b) Sie werden mit einem oder mehreren der folgenden spezifischen Ziele eingesetzt:
 - i) Verminderung von Risiken;
 - ii) Verminderung von Kosten;
 - iii) Schaffung von Kapital oder Zusatzerträgen für den Fonds, mit einem Risiko, das dem Risikoprofil des Fonds und den auf ihn anwendbaren Regeln zur Risikostreuung vereinbar ist;
- c) Die mit den Techniken und Instrumenten verbundenen Risiken werden durch das Risikomanagement des Fonds in angemessener Form Rechnung erfasst.

Wertpapierpensionsgeschäfte und Wertpapierleihegeschäfte im Sinne des Rundschreibens CSSF 08/356 wird der Fonds nicht eingehen.

g) Der Fonds verwendet ein Risikomanagement-Verfahren, das es ihm erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios regelmäßig zu überwachen und zu messen.

Die Summe der Verpflichtungen aus auf freihändiger Basis gehandelten Finanzinstrumenten und, gegebenenfalls, den Verpflichtungen aus auf einem geregelten Markt gehandelten derivativen Finanzinstrumenten darf in keinem Fall den Wert des Vermögens des OGA übersteigen.

Artikel 5 Anteile am Fonds

1. Anteile am Fonds sind Inhaberanteile und werden in Form von Globalzertifikaten verbrieft. Die Auslieferung effektiver Stücke ist nicht vorgesehen.
2. Alle Anteile des Fonds haben grundsätzlich gleiche Rechte.
3. Ausgabe und Rücknahme der Anteile sowie die Vornahme von Zahlungen auf Anteile bzw. Ertragsscheine erfolgen bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank sowie über jede Zahlstelle.

Artikel 6 Ausgabe von Anteilen

1. Die Ausgabe von Anteilen erfolgt zum Ausgabepreis zuzüglich eines eventuellen Ausgabeaufschlags, dessen maximale Höhe sich aus dem Verkaufsprospekt des Fonds ergibt. Der Ausgabeaufschlag wird zu Gunsten der vermittelnden Stelle erhoben.
2. Die Verwaltungsgesellschaft kann für den Fonds jederzeit nach eigenem Ermessen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilinhaber, zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft, zum Schutz des Fonds, im Interesse der Anlagepolitik oder im Fall der Gefährdung der spezifischen Anlageziele des Fonds erforderlich erscheint.
3. Zeichnungsanträge, welche bis spätestens 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Luxemburger Bankarbeitstag bei der Verwaltungsgesellschaft, den Zahlstellen oder den Vertriebsstellen eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwertes dieses

Bewertungstages abgerechnet. Zeichnungsanträge, welche nach 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet.

4. Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds lässt keine Praktiken des Market Timing (= häufige Anteilscheinumsätze innerhalb einer kurzen Zeit unter Ausnutzung von Zeitunterschieden und/oder Differenzen in der Nettoinventarwertberechnung) und Late Trading (= die Annahme von Anteilscheingeschäften nach der Annahmeschlusszeit 16.00 Uhr und die Abrechnung dieses Anteilscheingeschäfts auf der Grundlage des Nettoinventarwertes dieses, anstatt des nächsten Bewertungstages) zu und behält sich das Recht vor, Zeichnungsanträge abzulehnen, die von einem Anteilinhaber stammen, von denen der Fonds annimmt, dass dieser derartige Praktiken anwendet. Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds behält sich vor, bei Bedarf Maßnahmen zum Schutz der anderen Anteilinhaber des Fonds zu ergreifen.
5. Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Depotbank im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Depotbank zugeteilt. Anteile werden nur gegen volle Leistung des Ausgabepreises ausgegeben. Sacheinlagen sind unzulässig. Sofern die Abnahme von Anteilen für einen mehrjährigen Zeitraum vereinbart wurde, so wird von jeder der für das erste Jahr vereinbarten Zahlungen höchstens ein Drittel für die Deckung von Kosten verwendet werden, die restlichen Kosten werden auf alle späteren Zahlungen gleichmäßig verteilt.
6. Die Depotbank wird auf nicht ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen unverzüglich zurückzahlen.

Artikel 7 Währung und Anteilwertberechnung

1. Der Wert eines Anteils («Anteilwert») lautet auf die für den Fonds festgelegte Währung (« Fondswährung»). Die Fondswährung lautet auf Euro. Die Berechnung des Anteilwertes des Fonds wird unter Aufsicht der Depotbank von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten an jedem Tag, der Bankarbeitstag in Luxemburg ist, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezembers eines jeden Jahres (« Bewertungstag »), vorgenommen. Die Berechnung des Anteilwertes des Fonds erfolgt durch Teilung des Wertes des Netto-Fondsvermögens (Fondsvermögen abzüglich der bestehenden Verbindlichkeiten) durch die Zahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile dieses Fonds. Anteilbruchteile werden bei der Berechnung des Anteilwertes mit drei Dezimalstellen nach dem Komma berücksichtigt.
2. Die im Fondsvermögen befindlichen Vermögenswerte werden nach folgenden Grundsätzen bewertet:
 - a) Die im Fonds enthaltenen offenen Zielfondsanteile werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet.
 - b) Der Wert von Kassenbeständen oder Bankguthaben, sonstigen ausstehenden Forderungen, vorausbezahlten Auslagen, Bardividenden und erklärten oder aufgelaufenen und noch nicht erhaltenen Zinsen entspricht dem jeweiligen Nennbetrag, es sei denn, dass dieser wahrscheinlich nicht voll bezahlt oder erhalten werden kann, in welchem Falle der Wert unter Einschluss eines angemessenen Abschlages ermittelt wird, um den tatsächlichen Wert zu erhalten.
 - c) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse notiert oder gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses an der Börse, welche normalerweise der Hauptmarkt dieses Wertpapiers ist, ermittelt. Wenn ein Wertpapier oder sonstiger Vermögenswert an mehreren Börsen notiert ist, ist der letzte Verkaufskurs an

jener Börse bzw. an jenem geregelten Markt maßgebend, welcher der Hauptmarkt für diesen Vermögenswert ist.

- d) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einem anderen Geregelten Markt (entsprechend der Definition in Artikel 4 dieses Verwaltungsreglements) gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Preises ermittelt.
- e) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder auf einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für Vermögenswerte, welche an einer Börse oder auf einem anderen Markt wie vorerwähnt notiert oder gehandelt werden, die Kurse entsprechend den Regelungen in (a), (b) oder (c) den tatsächlichen Marktwert der entsprechenden Vermögenswerte nicht angemessen widerspiegeln, wird der Wert solcher Vermögenswerte auf der Grundlage des vernünftigerweise vorhersehbaren Verkaufspreises nach einer vorsichtigen Einschätzung ermittelt oder im Falle eines Fonds bei der Rücknahme oder Veräußerung wahrscheinlich erzielt würde. Die Verwaltungsgesellschaft wendet in diesem Fall angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
- f) Der Liquidationswert von Futures oder Optionen, welche an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, wird auf der Grundlage der letzten verfügbaren Abwicklungspreise solcher Verträge an den Börsen oder organisierten Märkten, auf welchen diese Futures oder Optionen von dem jeweiligen Fonds gehandelt werden, berechnet. Der Liquidationswert von Forwards oder Optionen, die nicht an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, entspricht dem jeweiligen Nettoliquidationswert, wie er gemäß den Richtlinien der Verwaltungsgesellschaft auf einer konsistent für alle verschiedenen Arten von Verträgen angewandten Grundlage festgestellt wird. Sofern ein Future, ein Forward oder eine Option an einem Tag, für welchen der Nettovermögenswert bestimmt wird, nicht liquidiert werden kann, wird die Bewertungsgrundlage für einen solchen Vertrag von der Verwaltungsgesellschaft in angemessener und vernünftiger Weise bestimmt.
- g) Der Wert von Geldmarktinstrumenten, die nicht an einer Börse notiert oder auf einem anderen Geregelten Markt gehandelt werden und eine Restlaufzeit von weniger als 397 Tagen und mehr als 90 Tagen aufweisen, entspricht dem jeweiligen Nennwert zuzüglich hierauf aufgelaufener Zinsen. Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von höchstens 90 Tagen werden auf der Grundlage der Amortisierungskosten, wodurch dem ungefähren Marktwert entsprochen wird, ermittelt.
- h) Swaps werden zu ihrem, unter Bezug auf die anwendbare Zinsentwicklung, bestimmten Marktwert bewertet.
- i) Rohstoff-Terminkontrakte werden, wie andere an organisierten Märkten gehandelte Termingeschäfte, mit dem letzten verfügbaren Handelskurs bewertet. Für die Bewertung von physischen Edelmetallbeständen wird der offizielle Nachmittagsfixingkurs, alternativ das jeweils zuletzt erhältliche Edelmetallfixing herangezogen.
- j) Sämtliche sonstigen Wertpapiere oder sonstigen Vermögenswerte werden zu ihrem angemessenen Marktwert bewertet, wie dieser nach Treu und Glauben und entsprechend dem der von der Verwaltungsgesellschaft auszustellenden Verfahren zu bestimmen ist.

Der Wert aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, welche nicht in der Währung des Fonds ausgedrückt sind, wird in diese Währung zu den zuletzt verfügbaren Devisenkursen umgerechnet. Wenn solche Kurse nicht verfügbar sind, wird der Wechselkurs nach Treu und Glauben und nach dem von der Verwaltungsgesellschaft aufgestellten Verfahren bestimmt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen andere Bewertungsmethoden zulassen, wenn sie dieses im Interesse einer angemesseneren Bewertung eines Vermögenswertes des Fonds für angebracht hält.

Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, wenn es seit der Ermittlung des Anteilwertes beträchtliche Bewegungen an den betreffenden Börsen und/oder Märkten gegeben hat, noch am selben Tag weitere Anteilwertberechnungen vorzunehmen. Unter diesen Umständen werden alle für diesen Bewertungstag eingegangenen Anträge auf Zeichnung und Rücknahme zum ersten festgestellten Nettoinventarwert dieses Tages abgerechnet. Anträge auf Zeichnung und Rücknahme, die nach 16.00 Uhr dieses Luxemburger Bankarbeitstages eingegangen sind, können zum zweiten festgestellten Nettoinventarwert dieses Tages abgerechnet, Anträge, die nach Feststellung des zweiten Nettoinventarwertes eingehen, können zum dritten festgestellten Nettoinventarwert dieses Tages abgerechnet werden usw.

3. Für den Fonds kann ein Ertragsausgleich durchgeführt werden.
4. Die Verwaltungsgesellschaft kann für umfangreiche Rücknahmeanträge und die mehr als 20% der an diesem Bewertungstag im Umlauf befindlichen Fondsanteile ausmachen, die nicht aus den liquiden Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des Fonds befriedigt werden können, den Anteilwert auf der Basis der Kurse des Bewertungstages bestimmen, an welchem sie für den Fonds die erforderlichen Wertpapierverkäufe vornimmt; dies gilt dann auch für gleichzeitig eingereichte Zeichnungsanträge für den Fonds.

Artikel 8 Einstellung der Berechnung des Anteilwertes

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Berechnung des Anteilwertes zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber gerechtfertigt ist, insbesondere:

1. während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein anderer Markt, wo ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des Fonds amtlich notiert oder gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an dieser Börse bzw. an dem entsprechenden Markt ausgesetzt oder eingeschränkt wurde;
2. in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Anlagen eines Fonds nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder- verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwertes ordnungsgemäß durchzuführen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird die Aussetzung beziehungsweise Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung unverzüglich in mindestens einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung und ggf. im elektronischen Bundesanzeiger bzw. in den vorgesehenen Informationsmedien in den Ländern veröffentlichen, in denen Anteile des Fonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind, sowie allen Anteilhabern mitteilen, die Anteile zur Rücknahme angeboten haben.

Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträge können im Falle einer Aussetzung der Berechnung des Anteilwertes vom Anteilhaber bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung widerrufen werden.

Artikel 9 Rücknahme von Anteilen

1. Die Anteilhaber des Fonds sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile zum Anteilwert (=Rücknahmepreis) zu verlangen. Die Rücknahme erfolgt nur an einem

Bewertungstag. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt unverzüglich nach dem entsprechenden Bewertungstag gegen Rückgabe der Anteile. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt drei Bankarbeitstage nach dem entsprechenden Bewertungstag in Luxemburg.

2. Rücknahmeanträge, welche bis spätestens 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Luxemburger Bankarbeitstag bei der Verwaltungsgesellschaft, den Zahlstellen oder den Vertriebsstellen eingegangen sind, werden zum Anteilwert dieses Bewertungstages abgerechnet. Rücknahmeanträge, welche nach 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehen, werden zum Anteilwert des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet.
3. Die Verwaltungsgesellschaft ist mit vorheriger Genehmigung durch die Depotbank berechtigt, umfangreiche Rücknahmen und die mehr als 20% der an diesem Bewertungstag im Umlauf befindlichen Fondsanteile ausmachen und die nicht aus den flüssigen Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des Fonds befriedigt werden können, die Rücknahme auszusetzen. Solange die Rücknahme ausgesetzt ist, werden keine neuen Anteile ausgegeben. Die Entscheidung zur Aussetzung der Rücknahme wird den zuständigen Stellen unverzüglich angezeigt. Die Anleger werden in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung und ggf. im elektronischen Bundesanzeiger bzw. in den vorgesehenen Informationsmedien in den jeweiligen Vertriebsländern über die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile unterrichtet.
4. Die Depotbank ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von der Depotbank nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.
5. Die Verwaltungsgesellschaft kann für den Fonds Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilinhaber oder zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft oder des Fonds erforderlich erscheint. Die Verwaltungsgesellschaft kann Zeichnungsanträge zurückweisen und zu jeder Zeit Anteile zwangsweise zurückkaufen, sofern nach Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft Zeichnungsanträge oder Anteilsausgaben ungesetzlich sind, waren oder sein könnten. Dasselbe gilt, falls Zeichnungsanträge von Personen stammen, welche vom Erwerb und Besitz von Anteilen des Fonds ausgeschlossen sind oder sich die Zeichnungsanträge solcher Personen, nach Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft, schädigend auf das Ansehen des Fonds auswirken könnten.
6. Fondsanteile können bei der Verwaltungsgesellschaft, den Vertriebsstellen oder über jede Zahlstelle zurückgegeben werden.

Artikel 10 Rechnungsjahr und Abschlussprüfung

1. Das Rechnungsjahr des Fonds endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.
2. Der Jahresabschluss des Fonds wird von einem Wirtschaftsprüfer geprüft, der von der Verwaltungsgesellschaft ernannt wird.

Artikel 11 Ausschüttungspolitik

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann die im Fonds erwirtschafteten Erträge an die Anteilinhaber des Fonds ausschütten oder diese Erträge in dem Fonds thesaurieren. Dies findet Erwähnung im Verkaufsprospekt des Fonds.
2. Zur Ausschüttung können die ordentlichen Nettoerträge sowie realisierte Kursgewinne kommen. Ferner können die nicht realisierten Kursgewinne sowie sonstige Aktiva zur

Ausschüttung gelangen, sofern das Netto-Fondsvermögen aufgrund der Ausschüttung nicht unter die Mindestgrenze gemäß Artikel 1 Absatz 1 des Verwaltungsreglements sinkt.

3. Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt. Erträge, die fünf Jahre nach Veröffentlichung einer Ausschüttungserklärung nicht abgefordert wurden, verfallen zu Gunsten des Fonds.
4. Auch wenn die Verwaltungsgesellschaft festgelegt hat, dass die Erträge in einem Fonds thesauriert werden sollen, so kann sie jederzeit beschließen, eine Ausschüttung zum Beispiel am Quartalsende, am Halbjahresende oder Geschäftsjahresende vorzunehmen.

Artikel 12 Dauer und Auflösung der Fonds

1. Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
2. Unbeschadet der Regelung gemäß Absatz 1 dieses Artikels kann der Fonds jederzeit durch die Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden.
3. Die Auflösung des Fonds erfolgt zwingend in folgenden Fällen:
 - a) wenn die Depotbankbestellung gekündigt wird, ohne dass eine neue Depotbankbestellung innerhalb der gesetzlichen oder vertraglichen Fristen erfolgt;
 - b) wenn gegen die Verwaltungsgesellschaft ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Verwaltungsgesellschaft irgendeinem Grund aufgelöst wird;
 - c) wenn das Fondsvermögen während mehr als sechs Monaten unter einem Viertel der Mindestgrenze gemäß Artikel 1 Absatz 1 dieses Verwaltungsreglements bleibt;
 - d) in anderen, im Gesetz vom 17. Dezember 2010 oder im Verwaltungsreglement des Fonds vorgesehenen Fällen.
4. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit den bestehenden Fonds auflösen, sofern das Netto-Fondsvermögen unter einen Betrag fällt, welcher von der Verwaltungsgesellschaft als Mindestbetrag für die Gewährleistung einer effizienten Verwaltung des Fonds angesehen wird sowie im Falle einer Änderung der wirtschaftlichen und/oder politischen Rahmenbedingungen.
5. Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Auflösung des Fonds führt, werden die Ausgabe sowie die Rücknahme von Anteilen eingestellt. Die Depotbank wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare ("Netto-Liquidationserlös"), auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von derselben oder von der Depotbank, falls erforderlich, ernannten Liquidatoren unter die Anteilhaber des Fonds nach deren Anspruch verteilen. Der Netto-Liquidationserlös, der nicht zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anteilhabern eingezogen worden ist, wird von der Depotbank nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der Anteilhaber bei der Caisse de Consignation in Luxemburg hinterlegt, bei der dieser Betrag verfällt, wenn er nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert wird.
6. Die Anteilhaber, deren Erben bzw. Rechtsnachfolger oder Gläubiger können weder die Auflösung noch die Teilung des Fonds beantragen.

Artikel 13 Verschmelzung des Fonds

Die Verwaltungsgesellschaft kann durch Beschluss und gemäß den im Gesetz vom 17. Dezember 2010 sowie gemäß den nachfolgenden Bedingungen beschließen, den Fonds in einen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen ("OGA") bzw. Teilfonds desselben, der von derselben Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird oder der von einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, einzubringen. Die Verschmelzung kann insbesondere in folgenden Fällen beschlossen werden:

- sofern das Netto-Fondsvermögen an einem Bewertungstag unter einen Betrag gefallen ist, welcher als Mindestbetrag erscheint, um den betreffenden Fonds in wirtschaftlich sinnvoller Weise zu verwalten.
- sofern es wegen einer wesentlichen Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld oder aus Gründen wirtschaftlicher Rentabilität nicht als wirtschaftlich sinnvoll erscheint, den betreffenden Fonds zu verwalten.

Der Beschluss der Verwaltungsgesellschaft zur Verschmelzung eines Fonds wird jeweils in einer von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Zeitung jener Länder, in denen die Anteile des einzubringenden Fonds vertrieben werden, veröffentlicht.

Die Anteilinhaber des betroffenen Fonds haben während 30 Tagen das Recht, ohne Kosten die Rücknahme ihrer Anteile zum einschlägigen Inventarwert oder den Umtausch ihrer Anteile in Anteile eines anderen Fonds mit ähnlicher Anlagepolitik, der von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, zu verlangen. Die Anteile der Anteilinhaber, welche die Rücknahme ihrer Anteile nicht verlangt haben, werden auf der Grundlage der Anteilwerte an dem Tag des Inkrafttretens der Verschmelzung durch Anteile des aufnehmenden OGA bzw. Teilfonds desselben ersetzt. Gegebenenfalls erhalten die Anteilinhaber einen Spitzenausgleich.

Eine solche Verschmelzung ist nur insofern vollziehbar als die Anlagepolitik des einzubringenden Fonds nicht gegen die Anlagepolitik des aufnehmenden OGA bzw. Teilfonds desselben verstößt.

Die Durchführung der Verschmelzung vollzieht sich wie eine Auflösung des einzubringenden Fonds und eine gleichzeitige Übernahme sämtlicher Vermögensgegenstände durch den aufnehmenden OGA oder Teilfonds.

Artikel 14 Kosten

1. Die Verwaltungsgesellschaft erhält aus dem Fondsvermögen für die Tätigkeit als Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf die Hauptverwaltung ein Entgelt in Höhe von bis zu 0,15% p.a., mindestens aber 20.000,- Euro p.a. Dieses Entgelt ist quartalsweise nachträglich auf das durchschnittliche Netto-Fondsvermögen während des betreffenden Quartals zu berechnen und quartalsweise nachträglich auszuführen.
2. Der Investmentberater erhält aus dem Fondsvermögen für die Anlageberatung ein fixes Entgelt in Höhe von bis zu 1,45% p.a., das quartalsweise nachträglich auf das durchschnittliche Netto-Fondsvermögen während des betreffenden Quartals zu berechnen und quartalsweise nachträglich auszuführen ist.

Die Performance Fee des Fonds beträgt 10% des Anstiegs des Nettofondsvermögens.

Die Performance Fee wird pro Geschäftsjahresquartal berechnet und im Folgemonat des Geschäftsjahresquartalsendes geleistet. Die Performance des Fonds wird durch Vergleich des Nettovermögenswertes am Ende des Geschäftsjahresquartals mit dem Nettovermögenswert

am Ende des unmittelbar vorausgehenden Geschäftsjahresquartals berechnet, wobei gegebenenfalls ein Verlustvortrag zu berücksichtigen ist (die "Vergleichsbasis"). Im Falle der Berücksichtigung eines Verlustvortrages kommt eine Performance Fee nur dann zur Auszahlung, wenn der Nettovermögenswert am Ende des Geschäftsjahresquartals über dem Nettovermögenswert liegt, bei dem die Performance Fee letztmals zur Auszahlung kam.

3. Die Depotbank erhält aus dem Fondsvermögen eine Depotbankvergütung in Höhe von bis zu 0,05% p.a., mindestens aber 10.000,- Euro p.a., zuzüglich etwaig anfallender Umsatzsteuer, welche quartalsweise nachträglich auf das durchschnittliche Nettofondsvermögen während des betreffenden Quartals zu berechnen und am Quartalsende auszuzahlen ist.

4. Soweit sie im Zusammenhang mit seinem Vermögen bestehen, trägt der Fonds ferner noch folgende Kosten:

- Steuern und ähnliche Abgaben, die auf das Fondsvermögen, dessen Einkommen oder die Auslagen zu Lasten des Fonds erhoben werden;

- Kosten für Rechtsberatung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilinhaber des Fonds handeln;

- Kosten für die Abschlussprüfer (réviseur d'entreprises agréée) des Fonds, sowie die Kosten der Prüfung seiner steuerlichen Rechnungslegung und ggf. sonstige Kosten für Zertifizierungen von fondsbezogenen Berechnungen;

- Kosten für die Erstellung von Anteilzertifikaten und Ertragsscheinen;

- Kosten für die Einlösung von Ertragsscheinen und ggf. Kosten im Zusammenhang mit Ausschüttungen;

- Kosten für die Zahlstellen sowie die damit verbunden Vertriebsaktivitäten in den jeweiligen Vertriebsländern;

- Kosten für die Erstellung und/oder Modifikation sowie der Hinterlegung und Veröffentlichung des Verwaltungsreglements sowie anderer Dokumente, wie z.B. Verkaufsprospekte, Halbjahres- und Jahresberichte, die den Fonds betreffen, einschließlich Kosten der Anmeldungen zur Registrierung, oder der schriftlichen Erläuterungen bei sämtlichen Registrierungsbehörden und Börsen (einschließlich örtlichen Wertpapierhändlervereinigungen), welche im Zusammenhang mit dem Fonds oder dem Anbieten seiner Anteile vorgenommen werden müssen;

- Druck- und Vertriebskosten der Jahres- und Halbjahresberichte für die Anteilinhaber in allen notwendigen Sprachen, sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, welche gemäß den anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen der genannten Behörden notwendig sind;

- Kosten der für die Anteilinhaber bestimmten Veröffentlichungen;

- ein angemessener Anteil an den Kosten für Werbung, Marketingunterstützung, Umsetzung der Marketingstrategie sowie sonstige Marketingmaßnahmen und solche, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anteilen anfallen;

- Kosten für die Erstellung der Wesentlichen Informationen für den Anleger (sogenanntes *Key Investor Information Document*) soweit für ein Vertriebsland erforderlich;

- sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten sowie im Zusammenhang mit der physischen Verwahrung von Edelmetallen;
- Kosten für etwaige Börseneinführungen und/oder der Registrierung der Fondsanteile zum öffentlichen Vertrieb in den verschiedenen Vertriebsländern;
- Kosten für die Bonitätsbeurteilung des Fonds durch national und international anerkannte Rating-Agenturen;
- Kosten für Telefon, Fax und die Nutzung anderer elektronischer Kommunikationsmittel sowie für externe Informationsmedien (wie z.B. Reuters, Bloomberg etc.);
- Kosten für das Risikomanagement zur Risikomessung und -überwachung des Fondsvermögens;
- Kosten für die Analyse der Performance-Rechnung eines Fonds (Performance-Attribution);
- sonstige Kosten für die Fondsadministration einschließlich der Kosten von Interessenverbänden;
- die Gebühren an die jeweiligen Repräsentanten im Ausland sowie sämtliche Verwaltungsgebühren.

Sämtliche vorbezeichneten Kosten, Gebühren und Ausgaben verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Umsatzsteuer.

5. Sämtliche Kosten und Entgelte werden zunächst dem laufenden Einkommen, dann den Kapitalgewinnen und zuletzt dem Fondsvermögen angerechnet.

Artikel 15 Total Expense Ratio

Die **Total Expense Ratio** wird nach Abschluss des Geschäftsjahres des Fonds, auf Basis der historischen Werte des jeweils vergangenen Geschäftsjahres, exklusiv der Transaktionskosten, für den Fonds ermittelt und im jeweiligen Jahresbericht genannt.

Artikel 16 Portfolio Turnover Rate

Die **Portfolio Turnover Rate** wird nach der nachfolgend erläuterten Methode berechnet.

Summe der Werte der Wertpapierkäufe eines Betrachtungszeitraumes = X
 Summe der Werte der Wertpapierverkäufe eines Betrachtungszeitraumes = Y
 Summe 1 = Summe der Werte der Wertpapiertransaktionen = X + Y

Summe der Werte der Zeichnungen eines Betrachtungszeitraumes = Z
 Summe der Werte der Rücknahmen eines Betrachtungszeitraumes = R
 Summe 2 = Summe der Werte der Anteilsscheintransaktionen = Z + R

Monatlicher Durchschnitt des Netto-Fondsvermögens = M

Portfolio Turnover Rate = [(Summe 1-Summe 2)/M]*100

Die Portfolio Turnover Rate beziffert den Transaktionsumfang auf Ebene des Fondsportfolios.

Eine Portfolio Turnover Rate, die nahe bei Null liegt zeigt, dass Transaktionen getätigt wurden, um die Mittelzu- bzw. -abflüsse aus Zeichnungen bzw. Rücknahmen zu investieren bzw. zu deinvestieren. Eine negative Portfolio Turnover Rate indiziert, dass die Summe der Zeichnungen und Rücknahmen höher waren, als die Wertpapiertransaktionen im Fondsportfolio. Eine positive Portfolio Turnover Rate zeigt, dass die Wertpapiertransaktionen höher waren, als die Anteilscheintransaktionen.

Die Portfolio Turnover Rate wird jährlich ermittelt. Die Höhe der Portfolio Turnover Rate wird im jeweiligen Jahresbericht genannt.

Artikel 17 Verjährung und Vorlegungsfrist

1. Forderungen der Anteilhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Depotbank können nach Ablauf von fünf Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden; davon unberührt bleibt die in Artikel 12, Absatz 4 des Verwaltungsreglements enthaltene Regelung.
2. Die Vorlegungsfrist für Ertragsscheine beträgt fünf Jahre ab Veröffentlichung der jeweiligen Ausschüttungserklärung. Ausschüttungen, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgefordert worden sind, verjähren zu Gunsten des Fonds. Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, aber nicht verpflichtet, Ausschüttungsbeträge an Anteilhaber, die ihre Ansprüche auf Ausschüttung erst nach Ablauf der Verjährungsfrist geltend machen, zu Lasten des Fondsvermögens auszus zahlen.

Artikel 18 Änderungen des Verwaltungsreglements

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Verwaltungsreglement mit Zustimmung der Depotbank jederzeit ganz oder teilweise ändern.

Artikel 19 Veröffentlichungen

1. Die erstmals gültige Fassung des Verwaltungsreglements sowie etwaige Änderungen desselben werden beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt. Ein entsprechender Hinterlegungsvermerk wird im Mémorial veröffentlicht.
2. Ausgabe- und Rücknahmepreise können am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, bei allen Zahl- und Vertriebsstellen erfragt werden.
3. Die Verwaltungsgesellschaft erstellt für den Fonds einen Verkaufsprospekt, einen geprüften Jahresbericht sowie einen Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.
4. Die Verwaltungsgesellschaft hat im Jahres- und Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und der Rückgabeabschläge offen zu legen, die dem Fonds im Berichtszeitraum für den Erwerb von Investmentanteilen berechnet worden sind. In gleicher Weise hat die Verwaltungsgesellschaft die Vergütung offen zu legen, die dem Fonds von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder von einer anderen Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, für die im Fonds gehaltenen Investmentanteile berechnet wurde.
5. Die unter Absatz 3 dieses Artikels aufgeführten Unterlagen des Fonds sind für die Anteilhaber am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, bei allen Zahlstellen oder Vertriebsstellen erhältlich.

6. Die Auflösung des Fonds gemäß Artikel 12 des Verwaltungsreglements wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Verwaltungsgesellschaft im Mémorial und in mindestens zwei überregionalen Tageszeitungen, von denen eine eine Luxemburger Zeitung ist, veröffentlicht.

Artikel 20 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache

1. Das Verwaltungsreglement unterliegt dem luxemburgischen Recht. Insbesondere gelten in Ergänzung zu den Regelungen des Verwaltungsreglements die Vorschriften des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehungen zwischen den Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank.
2. Jeder Rechtsstreit zwischen Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Gerichtsbezirk Luxemburg im Großherzogtum Luxemburg.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank sind berechtigt, sich selbst und einen Fonds der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines jeden Landes zu unterwerfen, in welchem Anteile eines Fonds öffentlich vertrieben werden, soweit es sich um Ansprüche der Anleger handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind, und im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf den Fonds beziehen.

3. Der deutsche Wortlaut des Verwaltungsreglements ist maßgeblich.

Artikel 21 Inkrafttreten

Das Verwaltungsreglement sowie jegliche Änderung desselben treten, mit Wirkung zum 1. November 2011 in Kraft.

Luxemburg, den 31. Oktober 2011

Für die Verwaltungsgesellschaft

Für die Depotbank

Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Allgemeine Hinweise

Der Vertrieb der Fondsanteile des Fonds ist gemäß § 139 InvG der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Bonn/Frankfurt am Main angezeigt.

Weder die Verwaltungsgesellschaft noch der Fonds unterliegen der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Zahl- und Informationsstelle (zugleich Repräsentant in der Bundesrepublik Deutschland)

Als Zahlstelle und Informationsstelle sowie als Repräsentant in der Bundesrepublik Deutschland fungiert die Marcard, Stein & Co AG, Ballindamm 36, D-20095 Hamburg (im folgenden „Marcard, Stein & Co AG“).

Rücknahmeanträge können bei der Marcard, Stein & Co AG eingereicht werden.

Die Rücknahmeerlöse sowie etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen können auf Wunsch der Anleger über die Marcard, Stein & Co AG geleitet werden.

Bei der Marcard, Stein & Co AG sind die folgenden Informationen und Unterlagen **kostenlos** einsehbar bzw. in Papierform kostenlos erhältlich:

- Verkaufsprospekt
- Die wesentlichen Anlegerinformationen
- Verwaltungsreglement
- Halbjahres- und Jahresberichte
- Ausgabe- und Rücknahmepreise

Der Verkaufsprospekt ist nur gültig in Verbindung mit dem Verwaltungsreglement und dem letzten veröffentlichten Jahresbericht des Fonds, dessen Stichtag nicht länger als sechzehn Monate zurückliegen darf. Wenn der Stichtag des letzten Jahresberichtes länger als acht Monate zurückliegt, zusätzlich mit einem jüngeren Halbjahresbericht, der dann entsprechend für den Anleger als Anlage beizufügen ist. Beide Berichte sind Bestandteil des Verkaufsprospektes.

Die vorgenannten Dokumente und Informationen können darüber hinaus kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft des Fonds: LRI Invest S.A., 1C, rue Gabriel Lippmann, 5365 Munsbach, Luxemburg (Eigenkapital per 31.12.2010: ca. 16,2 Mio. EUR) auf der Homepage unter www.lri-invest.lu im fondsbezogenen Downloadbereich für Anleger aus Deutschland eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Publikationen

Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich in der Börsen-Zeitung, Frankfurt am Main, sowie im Internet auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft unter www.lri-invest.lu im fondsbezogenen Downloadbereich für Anleger aus Deutschland veröffentlicht, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezembers eines jeden Jahres.

Etwaige Mitteilungen an die Anteilinhaber über inhaltliche Änderungen und Ergänzungen des Verwaltungsreglements sowie weitere wichtige Informationen, die die Ausgabe- und Rücknahme der Anteile betreffen, werden im elektronischen Bundesanzeiger und darüber hinaus auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft unter www.lri-invest.lu im fondsbezogenen

Downloadbereich für Anleger aus Deutschland veröffentlicht und werden dem Anleger ebenfalls mittels eines dauerhaften Datenträgers zur Verfügung gestellt.

Maßgeblichkeit des deutschen Wortlautes

Für den Vertrieb innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist der deutsche Wortlaut des Verkaufsprospektes, des Verwaltungsreglements sowie sonstiger Unterlagen und Veröffentlichungen maßgebend.

Widerrufsrecht gemäß § 126 InvG:

Erfolgt der Kauf von Investmentanteilen durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, so kann der Käufer seine Erklärung über den Kauf binnen einer Frist von zwei Wochen der ausländischen Verwaltungsgesellschaft oder dem Repräsentanten gegenüber schriftlich widerrufen (Widerrufsrecht); dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Handelt es sich um ein Fernabsatzgeschäft i. S. d. § 312b des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), so ist bei einem Erwerb von Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt (§ 312d Abs. 4 Nr. 6 BGB), ein Widerruf ausgeschlossen.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Der Widerruf ist schriftlich unter Angabe der Person des Erklärenden einschließlich dessen Unterschrift zu erklären, wobei eine Begründung nicht erforderlich ist.

Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht wie die vorliegende enthalten ist.

Ist der Fristbeginn streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer.

Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass entweder der Käufer die Anteile im Rahmen seines Gewerbebetriebes erworben hat oder er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteile geführt haben, auf Grund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.

Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die ausländische Investmentgesellschaft verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszuführen, der dem Wert der bezahlten Anteile am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

Die Vorschrift ist auf den Verkauf von Anteilen durch den Anleger entsprechend anwendbar.

Besondere Risiken durch steuerliche Nachweispflichten in Deutschland

Die Verwaltungsgesellschaft hat der deutschen Finanzverwaltung auf Anforderung Nachweise zu erbringen, um beispielsweise die Richtigkeit der bekannt gemachten Besteuerungsgrundlagen zu belegen. Die Grundlagen für die Berechnung dieser Angaben können unterschiedlich ausgelegt und es kann keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass die deutsche Finanzverwaltung die von der Verwaltungsgesellschaft angewandte Methodik für die Berechnung in jedem wesentlichen Aspekt anerkennt. Überdies sollten sich Anleger dessen bewusst sein, dass eine Korrektur im Allgemeinen nicht für die Vergangenheit durchgeführt wird, sollten Fehler für die Vergangenheit erkennbar werden, sondern grundsätzlich erst für das laufende Geschäftsjahr berücksichtigt wird. Entsprechend kann die Korrektur die Anleger, die im laufenden Geschäftsjahr

eine Ausschüttung erhalten bzw. einen Thesaurierungsbetrag zugerechnet bekommen, belasten oder begünstigen.

Deutscher Gerichtsstand

Gerichtsstand für Klagen gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Vertriebsstellen, die auf den öffentlichen Vertrieb der Investmentanteile in der Bundesrepublik Deutschland bezogen sind, ist Hamburg. Die Klageschrift sowie alle sonstigen Schriftstücke können dem Repräsentanten zugestellt werden.